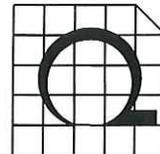


Trockenabgrabung Siep

Ökologischer Fachbeitrag und Fachbeitrag zum Artenschutz

Siep Kieswerk GmbH & Co. KG, Jülich



Ökologischer Fachbeitrag

und

Fachbeitrag
zum Artenschutz

Neuaufschluss der Trockenabgrabung Siep

ÖKOLOGISCHER FACHBEITRAG



15 Seiten

Gehört zum Bescheid
Genehmigungsbescheid
des Landrates Düren
vom 05.12.2024
Az.: 66/2-667003-06/17

Düsseldorf, im Januar 2021

Neuaufschluss der Trockenabgrabung Siep

ÖKOLOGISCHER FACHBEITRAG

Auftraggeber:



Siep Kieswerk GmbH & Co. KG

Kirchberger Str. 53
52428 Jülich

über:



PLANUNGSBÜRO REBSTOCK
Büro für Landschaftsplanung
Hehlrather Straße 2
52249 Eschweiler

bearbeitet durch:



Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung
Volmerswerther Straße 86, 40221 Düsseldorf
Tel. 0211-60184560, mail@ivoer.de

Projekt Nr. 1617

Projektleitung: Dipl.-Biol. Ralf Krechel (Gesamtbearbeitung)

unter Mitarbeit von: Dipl.-Biol. Anja You (Vögel)
Dipl.-Biol. Kai Lyme (Kartografie)

Düsseldorf, im Januar 2021

Inhalt

1	Anlass der Untersuchung	1
2	Lage und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes	1
3	Erfassung der Vögel	3
3.1	Methode	3
3.2	Ergebnisse	4
4	Lebensraumbedeutung des Untersuchungsraums für die Avifauna	9
5	Hinweise für die weitere Planung	10
6	Quellenverzeichnis	12

Beilage

Karte 1: Revierzentren gefährdeter bzw. planungsrelevanter Vogelarten

1 Anlass der Untersuchung

Die Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG aus Jülich plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung in der Gemarkung Bourheim, Stadt Jülich, Kreis Düren.

Als Grundlage für die weiteren Planungen ist u. a. ein Fachgutachten mit einer detaillierten Erfassung der Avifauna zu erarbeiten. Die Erhebungen vor Ort dienen der ökologischen Beurteilung des Vorhabens bzw. der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen einzelner Landschaftsbestandteile oder Tier- und Pflanzenarten. Zudem sind diese Kartierungen die wesentliche Grundlage für die ebenfalls durchzuführende Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, die einem gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt werden.

2 Lage und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

Die Rohstofflagerstätte (nachfolgend mit „Vorhabengebiet“ bezeichnet) befindet sich in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft westlich von Jülich unmittelbar südlich der Bundesstraße 56 nördlich von Bourheim (Abb. 1). Der das rd. 20,4 ha große Vorhabengebiet umgebende Untersuchungsraum wird im Norden von der A 44, im Westen von der Sankt-Mauri-Straße, im Süden von der Ortslage Bourheim und im Osten von der B 56 begrenzt.

Über einen unmittelbar nordwestlichen gelegenen Kreisverkehr, der die B 56, die L 136 und die L 238 verbindet, besteht ein direkter Anschluss an die A 44.

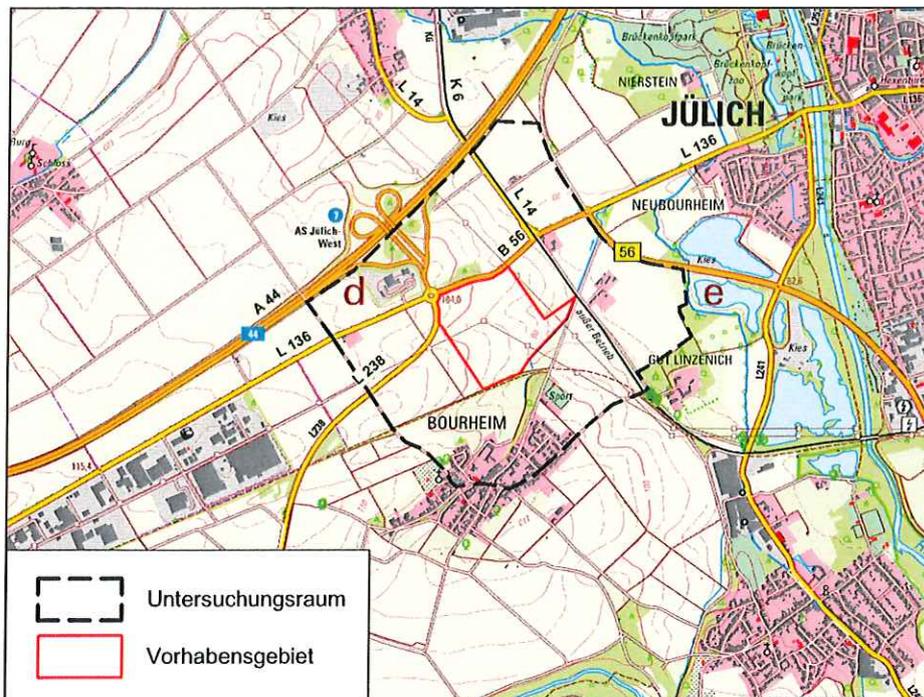


Abb. 1: Lageplan

Quelle: Büro für Landschaftsplanung Ute Rebstock

Das Vorhabengebiet wird ausschließlich von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Auch der größte Teil des umgebenden Untersuchungsraums unterliegt einer konventionellen agrarischen Nutzung mit nur wenig Grünland an der Ortsrandlage von Bourheim. Entlang der Verkehrswege wird die Landschaft durch Hecken, Gehölzreihen und einzelne Feldgehölze gegliedert. Ausgedehnte Waldflächen sind nicht vorhanden.



Blick auf den nördl. Teil des Untersuchungsraums

© R. Krechel

Gewässer existieren in Form des als Graben ausgebauten, aber überwiegend trockenen Bourheimer Fließes und eines Abgrabungsgewässers am östlichen Rand des Untersuchungsraums, welches zu einem größeren Komplex von Abgrabungsseen der Firma Siep Kieswerk gehört. Am südlichen Rand des Vorhabengebiets verläuft auf dem Damm einer ehemaligen Bahntrasse ein als Fahrradweg ausgebauter und beidseitig mit Gehölzen eingefasster Flurweg.

Das dichte Straßennetz wird von der Bundesstraße 56, den Landstraßen L 14, L 136 und L 238 dominiert; am nördlichen Rand des Untersuchungsraums verläuft die A 44. In der offenen Landschaft befinden sich wenige Höfe und kleine Streusiedlungen, am Anschluss Jülich-West der A 44 liegt das von einem dichten Gehölzstreifen umgebene Gelände der Straßenmeisterei Jülich.

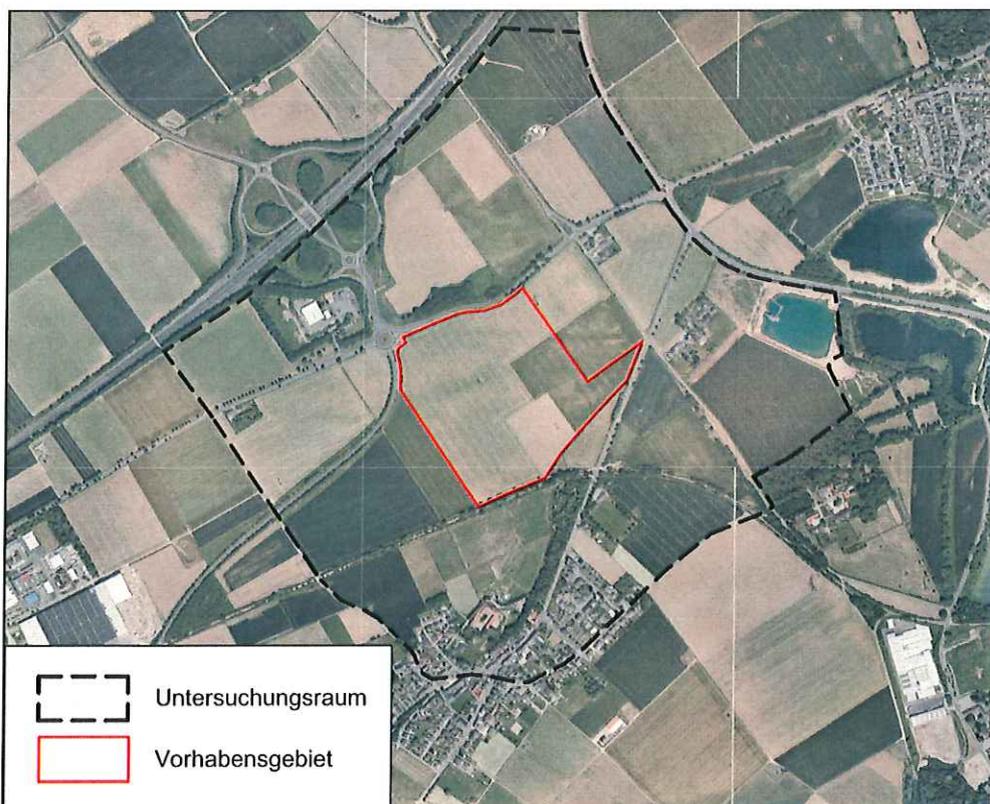


Abb. 2: Vorhabensgebiet mit Untersuchungsraum

Quelle: Büro für Landschaftsplanung Ute Rebstock

3 Erfassung der Vögel

3.1 Methode

Die Erfassung der Vögel erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben des LANUV (JÖBKES & WEISS 1996) und bei BIBBY et al. (1995). Die Systematik und die Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & KRÜGER (2018).

Im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni 2020 fanden insgesamt 8 Begehungen zu unterschiedlichen Tageszeiten statt, um den Aktivitätsmaxima der einzelnen Vogelarten gerecht zu werden, einschließlich Dämmerungs- / Nachtbegehungen zur Erfassung von Rebhuhn, Wachtel und der Eulenvögel (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Kartiertermine Vögel

Datum (2020)	Uhrzeit	Witterung
20.03.	19:00-22:00	klar, leichter Wind, kühl, 8-10°C, trocken
26.03.	07:00-12:30	sonnig, wolkenlos, windstill bis leichter Wind, 7-13°C, kein Niederschlag
18.04.	06:30-11:30	sonnig, windstill bis leichter Wind, warm, 7-18°C, kein Niederschlag
24.04.	08:00-14:30	sonnig, leichter bis mäßiger Wind; warm, 7-19°C; trocken
01.05.	07:45-14:15	stark bewölkt, leichter bis böiger Wind, kühl, 9-15°C, kein Niederschlag
21.05.	04:30-11:00	sonnig, leichter Wind, kühl, später warm, 13-19°C, kein Niederschlag
20.06.	07:00-12:00	sonnig, windstill, sehr warm, 18-29°C, kein Niederschlag
25.06.	22:00-01:00	sternenklar, windstill, warm, 17-19°C, trocken

Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet (Reviervesang, Balzflüge, Kopula, Sichtung von Eiern, Jungvögeln etc.). War für ein Paar auf Grund der Beobachtungen eine Brut zwar anzunehmen, aber nicht sicher festzustellen, wurde lediglich Brutverdacht geäußert. Zur Animierung der Rufbereitschaft des Ziegenmelkers und der Eulen wurden bei den Nachtbegehungen Klangattrappen eingesetzt.

Aus methodischen Gründen wäre es korrekt, nachfolgend an Stelle von Brutpaaren von Revierpaaren zu sprechen, da im Rahmen einer Revierkartierung häufig nicht der direkte Brutnachweis erbracht wird, sondern so genannte „Papierreviere“ ermittelt werden. In der Regel kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die aufgrund ihres Verhaltens als Revierpaare erkannten Arten auch Brutvögel sind. Im vorliegenden Text werden daher beide Begriffe synonym behandelt.

3.2 Ergebnisse

Im gesamten Untersuchungsraum wurde das Vorkommen von 61 Vogelarten festgestellt. Von diesen sind 39 als Brutvögel (einschl. Brutverdacht) und 22 als Gastvögel einzustufen (Tab. 2).

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Artname <i>Wissenschaftlicher Name</i>	HK	Bemerkungen
	Brutvögel		
1	Amsel <i>Turdus merula</i>	IV	häufiger Brutvogel in den Gehölzbiotopen
2	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	II	zerstreut am Siedlungsrand und in Hoflagen
3	Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	III	verbreiteter Brutvogel, in Gehölzflächen und an den Höfen
4	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	I (5)	seltener Brutvogel im Halboffenland
5	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	IV	häufiger und verbreiteter Brutvogel
6	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	II	verbreitet in den älteren Gehölzbeständen
7	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	III	verbreitet; im Halboffenland
8	Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	II	wenige Brutpaare in den Gehölzen; weit umher streifend
9	Elster <i>Pica pica</i>	II	wenige Brutpaare in Gehölzen am Rand von Siedlungsstrukturen
10	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	I (1, BV)	Brutverdacht für ein Paar in der Nassabgrabung im Osten
11	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	II	seltener Brutvogel in den älteren Gehölzbeständen
12	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	II	zerstreut im Halboffenland
13	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	II	zerstreut in Gehölzstreifen im Halboffenland
14	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	II	zerstreut im Halboffenland
15	Grünfink <i>Chloris chloris</i>	II	eher selten in Gehölzen und Gärten
16	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	II	zerstreut im Siedlungsraum und in Hoflagen
17	Haussperling <i>Passer domesticus</i>	III	mehrere Kleinkolonien im Siedlungsraum und in den Gehöften; ca. 20 Brutpaare
18	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	III	häufiger Brutvogel in Gehölzen und in Gärten
19	Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	I	selten; Brutverdacht für 1 Paar
20	Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	II	mehrere Paare am Abgrabungsgewässer
21	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	II	zerstreut im Halboffenland

Fortsetzung Tab. 2:

Nr.	Artname <i>Wissenschaftlicher Name</i>	HK	Bemerkungen
	Brutvögel		
22	Kohlmeise <i>Parus major</i>	III	relativ häufiger Brutvogel in der Nähe der Höfe und in älteren Gehölzbeständen
23	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	IV	häufiger Brutvogel in den Gehölzen
24	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	II (4)	4 Reviere in dichten Heckenstrukturen und im Gehölzbestand am Autobahnanschluss
25	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	II	mehrere Paare in den Gehölzstreifen; häufiger Nahrungsgast auf den Ackerflächen
26	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	II	3 Brutpaare am Lorcherhof
27	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	III	verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen
28	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	III	verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen
29	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	II	zerstreut in den Gehölzbeständen ; auch in Gärten
30	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I (2)	2 Brutpaare am Siedlungsrand im Süden des URs
31	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	II	seltener Brutvogel im strukturierten Halboffenland
32	Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	I	1 Paar in der Abgrabung im Osten
33	Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	II	Haltungsvogel im Siedlungsraum; häufige Nahrungsgäste
34	Sumpfmiese <i>Poecile palustris</i>	I	seltener Brutvogel in dichten Gehölzbeständen
35	Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	I	seltener Brutvogel im Siedlungsraum
36	Waldohreule <i>Asio otus</i>	I (1)	1 Brutpaar im breiten Gehölzstreifen nördlich Bourheim
37	Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	II	mehrere Reviere in Getreideäckern
38	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	III	verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen
39	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	IV	verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen
	Gastvögel		
40	Dohle <i>Coloeus monedula</i>	-	seltener Nahrungsgast auf den Agrarflächen
41	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	-	Einzelbeobachtung; Durchzügler
42	Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	-	Nahrungsgast; 1 Revier westlich des URs
43	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	-	regelmäßiger Nahrungsgast auf den Agrarflächen und Feldwegen
44	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	-	seltener Nahrungsgast im Grünland und im Siedlungsrandbereich
45	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	-	mehrfacher Nahrungsgast; 1 Brut in älterem Gehölzbestand außerhalb des URs
46	Mauersegler <i>Apus apus</i>	-	Nahrungsgast im gesamten Luftraum

Fortsetzung Tab. 2:

Nr.	Artname <i>Wissenschaftlicher Name</i>	HK	Bemerkungen
47	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	-	regelmäßiger Nahrungsgast auf den Agrarflächen
48	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	-	Nahrungsgast im Luftraum; mehrere Brutpaare im Siedlungsbereich außerhalb des URs
49	Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	regelmäßiger Nahrungsgast auf den Agrarflächen; Brut vermutl. in den östl. angrenz. Abgrabungen
50	Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	-	seltener Nahrungsgast
51	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	-	seltener Nahrungsgast im Offenland
52	Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	-	Nahrungsgast auf den Agrarflächen
53	Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	-	seltener Durchzügler
54	Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	-	seltener Nahrungsgast im Offenland
55	Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	-	seltener Nahrungsgast auf den Agrarflächen
56	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	-	seltener Durchzügler
57	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	-	regelmäßiger Nahrungsgast auf den Agrarflächen
58	Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	-	Einzelbeobachtung, Nahrungsgast
59	Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	-	seltener Nahrungsgast im Offenland
60	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	-	seltener Nahrungsgast im Offenland
61	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	-	Durchzügler über den Ackerflächen

Erläuterungen zur Tabelle:

Status: B = Brut, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger

HK: Häufigkeitsklassen Brutvögel (keine Angabe der HK für Gastvögel):

I = 1-2 Brutpaare / Reviere; II = 3-10; III = 11-30; IV = 31-50; V = > 50

Zahlen in Klammern hinter der HK: Anzahl d. Brutpaare bzw. Reviere bei planungsrelevanten Arten

UR = Untersuchungsraum,

Der überwiegende Teil der erfassten Vogelarten ist in NRW weit verbreitet und häufig. Entsprechend der Habitatausstattung sind Arten unterschiedlicher Gilden vertreten. Die Avifauna entspricht dabei dem strukturierten Aufbau der Landschaft mit großflächigen Ackerparzellen, gliedernden Gehölzstreifen und landwirtschaftlichen Höfen mit Altholzbeständen, wenig Grünland und vielen Kleinstrukturen.

Somit dominieren erwartungsgemäß Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft. Unter den Brutvögeln sind hier z. B. der mittlerweile bestandsgefährdete Bluthänfling, aber auch noch nicht gefährdete, allerdings regional durchaus seltene Arten wie Gelbspötter, Klappergrasmücke und Goldammer zu nennen. Die in NRW als Brutvogel stark gefährdeten Arten Wespenbussard und Wiesenpieper wurden im Untersuchungsraum als Nahrungsgast bzw. Durchzügler registriert.

Als einzige typische Feldvogelart brütet im Untersuchungsraum die Wiesenschafstelze mit mehreren Paaren. Die ansonsten in NRW zwar mittlerweile stark zurückgehende, aber in den Agrarlandschaften noch weit verbreitete Feldlerche wurde nur einmal registriert und für den Untersuchungsraum als Durchzügler gewertet. Dies trifft auch für die Wachtel zu, die in den Ackerflächen westlich des Vorhabengebiets einmal verhört wurde.

Typische Waldarten wie z. B. Buntspecht oder die Hohltaube sind als Brutvögel selten oder treten nur als Nahrungsgäste auf.

Entsprechend der Habitatausstattung sind auch gewässergebundene Arten deutlich unterrepräsentiert. Lediglich die im Osten gelegene Nassabgrabung und die unmittelbar außerhalb des Untersuchungsraums sich anschließenden Abgrabungsseen bieten für diese Arten geeignete Lebensräume. Bemerkenswert ist der Brutverdacht für den Flussregenpfeifer im sandig-kiesigen Uferbereich der östlichen Abgrabung.

Auch typische Siedlungsarten sind eher spärlich vertreten. Abgesehen von der aus Brieftaubenhaltung stammenden Straßentaube brüten mit wenigen Paaren Türkentaube, Haussperling, Hausrotschwanz und Rauchschwalbe im Untersuchungsraum. Weitere charakteristische Arten wie Mauersegler und Mehlschwalbe treten lediglich als Nahrungsgäste im Luftraum auf.

Von den nachgewiesenen Vogelarten werden 12 in der Roten Liste NRW geführt, davon 6 Brutvögel (incl. Brutverdacht); 6 weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste (Tab. 3, GRÜNEBERG et al. 2016/2017).

Unter den in der Roten Liste geführten Brutvögeln gelten alle bis auf eine Art in NRW als „gefährdet“; lediglich der Flussregenpfeifer gilt mittlerweile wegen seiner Bestandsabnahmen als „stark gefährdet“. „Vom Aussterben bedrohte“, brütende Arten kommen nicht vor. Von den Gastvögeln sind 3 Arten als „gefährdet“ eingestuft; Wachtel, Wespenbussard und Wiesenpieper sind „stark gefährdet“ (GRÜNEBERG et al. 2016/2017).

Als planungsrelevant und damit bei allen Fachplanungen im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung¹ zu berücksichtigen gelten 21 Vogelarten (6 Brut-, 15 Gastvögel; Tab. 3). Die Revierzentren der planungsrelevanten und gefährdeten Brutvögel können der Karte 1 (Beilage) entnommen werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Aspekte werden in einem eigenständigen Fachbeitrag dargelegt.

¹ Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MKULNV 2015, 2016). In NRW weit verbreitete Vogelarten werden demnach als nicht planungsrelevant eingestuft.

Tab. 3: Im Rahmen der Kartierung erfasste planungsrelevante und gefährdete Arten im Untersuchungsraum (einschließlich Arten der Vorwarnliste)

Nr.	Artname	Rote Liste NRW	Schutz	Planungsrelevanz	Erhaltungszustand NRW	Reviere / Brutpaare
Brutvögel						
1	Bachstelze	V	§	-	k. A.	4
2	Bluthänfling	3	§	x	k. A.	1
3	Flussregenpfeifer	2	§§	x	U	(1)
4	Haussperling	V	§	-	k. A.	ca. 20
5	Klappergrasmücke	V	§	-	k. A.	5
6	Nachtigall	3	§	x	G	4
7	Rauchschwalbe	3	§	x	U	3
8	Star	3	§	x	k. A.	2
9	Türkentaube	V	§	-	k. A.	2
10	Waldohreule	3	§§	x	U	1
Gastvögel						
11	Feldlerche	3	§	x	U↓	-
12	Feldschwirl	3	§	x	U	-
13	Graureiher	*	§	x	G	-
14	Mäusebussard	*	§§	x	G	-
15	Mehlschwalbe	3	§	x	U	-
16	Rotmilan	*	§§	x	S	-
17	Saatkrähe	*	§	x	G	-
18	Schwarzkehlchen	*	§	x	G	-
19	Schwarzmilan	*	§§	x	G	-
20	Sturmmöwe	*	§	x	U	-
21	Sumpfrohrsänger	V	§	-	k. A.	-
22	Turmfalke	V	§§	x	G	-
23	Wachtel	2	§	x	U	-
24	Wanderfalke	*	§§	x	G	-
25	Wespenbussard	2	§§	x	U	-
26	Wiesenpieper	2	§	x	S	-

Erläuterungen zur Tabelle:

Einstufung für die Rote Liste NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016/2017)

0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet

1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet

V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

R: durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

Planungsrelevanz: Planungsrelevant im Sinne von MKULNV (2015)

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2020):

G	günstig	U	ungünstig/unzureichend	S	ungünstig/schlecht
---	---------	---	------------------------	---	--------------------

↑ sich verbessernd

↓ sich verschlechternd

k. A. = keine Angabe

Brutpaar- / Revierzahlen in Klammern = Brutverdacht

4 Lebensraumbedeutung des Untersuchungsraums für die Avifauna

Dem gesamten Untersuchungsraum ist für die Avifauna eine geringe bis mittlere Bedeutung beizumessen. Obwohl die Landschaft von großflächigen, intensiv bewirtschafteten Ackerflächen geprägt ist, sind doch etliche gliedernde Strukturen vorhanden, die einer relativ hohen Zahl an Vogelarten entsprechende Lebensräume bieten. Vor allem die verkehrswegebegleitenden Säume und Gehölzstreifen und eine Vielzahl von Kleinstrukturen stellen wichtige, bereichernde Elemente dar. Diese werden von einigen gefährdeten oder auch lokal seltenen Arten wie z. B. Bluthänfling, Waldohreule, Klappergrasmücke und Nachtigall zur Fortpflanzung genutzt. Die Ackerflächen stellen sich als sehr artenarm dar. Von den normalerweise zu erwartenden typischen, bodenbrütenden Feldvögeln kommt nur die Wiesen-schafstelze mit wenigen Brutpaaren vor. Das Vorhabengebiet spielt für Ackervogel keine Rolle. Auch die planungsrelevante, in NRW in den Ackerbaugebieten noch relativ weit verbreitete Feldlerche brütet weder hier noch im umgebenden Untersuchungsraum.

Der geplante Neuaufschluss einer Trockenabgrabung auf einer derzeitigen Ackerfläche wird das Habitatspektrum wesentlich erweitern. Neben bisher im Untersuchungsraum nicht vorhandenen Lebensräumen wie offenen und mageren Sand-/Kiesflächen, Böschungen, Sukzessionsflächen und (ggfs.) temporären Kleingewässern, die zusätzlichen Lebensraum für weitere Vogelarten bieten, werden diese Habitate auch das Brut- und Nahrungsraum-spektrum bereits vorkommender Arten wie Bluthänfling, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger erweitern.

Zu den bestehenden Feuchtgebieten im Osten, d. h. in erster Linie zu der in Abbau befindliche Nassabgrabung "Abgrabung Jülich-Teilbereich 4" und den sich daran östlich anschließenden weiteren Nassabgrabungen sowie zur Rurniederung bestehen derzeit keine ein-griffsrelevanten Funktionszusammenhänge. Die für den Neuaufschluss der Abgrabung vor-gesehene Ackerfläche hat derzeit für die dort lebenden Tierarten keine wesentliche Bedeu-tung. Lediglich einige von dort einfliegende Vogelarten wie z. B. Nil- und Kanadagänse nut-zen die Agrarflächen des Vorhabengebiets wie auch des umliegenden Flächen gelegentlich zur Nahrungssuche. Angesichts der im nahen und auch weiteren Umfeld zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate für diese und andere Arten spielt das Vorhabengebiet dies-bezüglich aber keine essenzielle Rolle.

Zukünftig können mit der neuen Abgrabung allerdings – im positiven Sinne – Funktionszu-sammenhänge entstehen. Auf den sich entwickelnden, z. T. dann auch mit spärlicher Ru-deralvegetation bewachsenen Rohbodenflächen können sich geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten z. B. für den an den östlichen Abgrabungen nachgewiesenen, bestands-gefährdeten Flussregenpfeifer entwickeln. Auch viele andere Arten, von denen Vorkommen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld bekannt sind und die halboffene Kulturland-schaften als Lebensraum benötigen wie beispielsweise Bluthänfling, Feldschwirl oder Schwarzkehlchen können in der geplanten Abgrabung Siep geeignete Bedingungen zur Fortpflanzung und Nahrungssuche finden.

5 Hinweise für die weitere Planung

Aus den Untersuchungsergebnissen lassen sich aus der Sicht des Artenschutzes einige Hinweise für die Planung des Abgrabungsvorhabens ableiten. Diese Maßnahmen sind in den dafür zu erarbeitenden Fachgutachten (ASP, LBP) im Einzelnen zu spezifizieren und ggfs. durch weitere zu ergänzen.

Zunächst ist grundsätzlich die Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten, am besten in den Monaten November bis Februar, durchzuführen. Dies dient v. a. dem Schutz der diese Strukturen während der Vegetationsperiode nutzenden Tiere und der Vermeidung des Tötungs- und des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG im artenschutzrechtlichen Kontext.

Die weiteren Ziele der Maßnahmenplanung sind in erster Linie an den Bedürfnissen der an die offenen und halboffenen Lebensraumverhältnisse angepassten Arten mit Fokus auf die planungsrelevanten / gefährdeten Arten auszurichten. Andere, häufigere Arten werden hiervon allerdings ebenso profitieren.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht könnten nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich Maßnahmen für die Nachtigall notwendig werden, da ein Paar in einem Gehölzstreifen unmittelbar am südlichen Rand der geplanten Abgrabung brütet und daher Beeinträchtigungen erfahren könnte. Ob diese erheblich sind und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Nachtigall verschlechtert, wird in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft. Als mögliche Artenschutzmaßnahme, die geeignet ist, potenzielle Beeinträchtigungen der Nachtigall zu mindern bzw. auszugleichen, kommt in erster Linie die Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen in Frage.

Auf die Situation vor Ort bezogen sind dies:

- Die Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen in den Randbereichen der geplanten Abgrabung (Erhaltung vorhandener Brutplätze und geeigneter Ersatzbrutplätze, Nahrungsflächen).
- Die Anlage einer mehrreihigen (Baum-)Hecke oder eines mehrreihigen strukturreichen Gehölzstreifens mit dichter Strauchschicht, Falllaubdecke am Boden und hohem Anteil krautiger Vegetation rechtzeitig vor dem Heranrücken der Abgrabung an das derzeitige Revierzentrum an der südlichen Abbaugrenze (Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens am Radweg, Optimierung der Lebensraumverhältnisse für die Nachtigall, Abschirmung von vorhabenbedingten Auswirkungen wie Bewegungsunruhe von Menschen und Maschinen).

In der Ackerfläche selbst sind aktuell keine Brutplanungsrelevanter Arten zu besorgen. Ob dieser Bereich möglicherweise als Nahrungshabitat essenziell für eine dieser Vogelarten ist, wird ebenfalls in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bewertet.

Spezifische Maßnahmen für Fledermäuse sind nicht notwendig, da die für die Abgrabung vorgesehene Ackerfläche für die Arten dieser Tiergruppe keinen wesentlichen Lebensraumbestandteil darstellt. Jedoch sollten die bereits bestehenden linienförmigen Gehölzstrukturen als Leitlinien für Transferflüge erhalten bleiben. Grundsätzlich gilt für die gesamte Artengruppe ebenfalls die oben genannte Bauzeiteneinschränkung. Darüber hinaus ist die geplante Abgrabung aus fledermauskundlicher Sicht - vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung - eher positiv zu bewerten, da nach derzeitigem Kenntnisstand keine für diese

Artengruppe essenziellen Teilhabitate in Anspruch genommen, zugleich aber neue Habitate wie Säume, Hochstaudenfluren sowie blütenreiche Mager- und Ruderalvegetation neu geschaffen werden.

Aufgestellt : Düsseldorf, den 26. Januar 2021



(Dipl.-Biol. Ralf Krechel)



**IVÖR Institut für Vegetationskunde,
Ökologie und Raumplanung GbR**

Ursula Brockmann-Scherwaß * Rolf Heimann

Ralf Krechel * Dr. Rüdiger Scherwaß

Volmerswerther Straße 86

40221 Düsseldorf

Tel: 0211-601845-70

Mail: r.krechel@ivoer.de

www.ivoer.de

6 Quellenverzeichnis

- BARTHEL, P.H. & T KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56 (3): 171-203.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. - 270 S., Neumann Verlag, Radebeul.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016/2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- JÖBKES, M. & J. WEISS (1996): Vögel (Aves). - In: LÖBF (Hrsg.): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 30.04.2020, Online-Version: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.

Internetquellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW): <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/13de/start>: Fachinformationssystem (FIS) des LANUV zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- TIM-online: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

Beilage:

Karte 1: Revierzentren gefährdeter bzw. planungsrelevanter Vogelarten



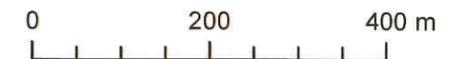
Legende

- Untersuchungsraum
- Trockenabgrabung
- Brut
- Brutverdacht
- Kolonie

Artkürzel

- Frp Flussregenpfeifer
- Fs Feldschwirl
- Hä Bluthänfling
- M Mehlschwalbe
- N Nachtigall
- Rs Rauchschwalbe
- S Star
- Wo Waldohreule

Gehört zum Bescheid
Genehmigungsbescheid
des Landrates Düren
vom 05.12.2024
Az.: 66/2-66 7003-06/17



IVC Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung
Volmerswerther Str. 80-86
40221 Düsseldorf
Tel. 0211-60184560

Neuaufschluss Trockenabgrabung Siep

Karte: Revierzentren gefährdeter bzw. planungsrelevanter Vogelarten

Bearbeitung: R. Krechel	Maßstab: 1:8.000
Kartografie: K. Lyhne	Projektnummer: 1617
Datum: 21. Dezember 2020	

Quelle:
Geobasis NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
URL: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop?

Neuaufschluss der Trockenabgrabung Siep

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG



32 Seiten

Gehört zum Bescheid
Genehmigungsbescheid
des Landrates Düren
vom 05.12.2024
Az.: 6612-667003-06/17

Düsseldorf, im Januar 2021

Neuaufschluss der Trockenabgrabung Siep

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Auftraggeber:



Siep Kieswerk GmbH & Co. KG

Kirchberger Str. 53
52428 Jülich

bearbeitet durch:



Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung
Volmerswerther Straße 86, 40221 Düsseldorf
Tel. 0211-60184560, mail@ivoer.de

Projekt Nr. 1617

Projektleitung: Dipl.-Biol. Ralf Krechel (Gesamtbearbeitung)

unter Mitarbeit von: Biol./Geogr. Ursula Scherwaß
Dipl.-Biol. Kai Lyme (Kartografie)

Düsseldorf, im Januar 2021

Inhalt

1	Anlass der Untersuchung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Methodik und Datengrundlage	3
4	Beschreibung des Vorhabens	4
4.1	Lage und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes.....	4
4.2	Vorhaben und Wirkfaktoren	6
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	7
6	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	9
7	Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtliche Bedeutung	23
8	Zusammenfassung	25
9	Quellenverzeichnis	27

Anhang

- Anhang 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 5003 „Linnich“, Quadrant 4 und 5004 „Jülich“, Quadrant 3
- Anhang 2: Protokoll der Artenschutzprüfung:
Formblatt A.): Angaben zum Plan / Vorhaben
Formblatt B.): Art-für-Art-Protokoll: Nachtigall

1 Anlass der Untersuchung

Die Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG aus Jülich plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung in der Gemarkung Bourheim, Stadt Jülich, Kreis Düren.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren oder Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

Gegenstand des vorliegenden Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung ist der Neuaufschluss der Trockenabgrabung. Grundlage für die Beurteilung dieses Vorhabens hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind im Wesentlichen die Ergebnisse einer Bestandserfassung der Vögel, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden (IVÖR 2021).

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1:

- ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MKUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MKULNV 2015, FIS NRW)¹.

3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW (MKULNV 2016) und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens,
- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung) und
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Um die Auswirkungen des Neuaufschlusses der Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG auf Natur und Landschaft bewerten zu können, wurde im Bereich der geplanten Abgrabung sowie deren Umfeld im Jahr 2020 eine Untersuchung zum Vorkommen von Vögeln durchgeführt (Ergebnisse und Methode siehe IVÖR 2021).

Im vorliegenden Fall erfolgt die Einschätzung zum Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher auf der Grundlage dieser Erhebungen unter Beachtung der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Die für den Neuaufschluss der Abgrabung vorgesehene Fläche liegt im 4. Quadranten des Messtischblatts (MTB) 5003 „Linnich“ und im 3. Quadranten des MTB 5004 „Jülich“.

Als weitere Quellen dienten das Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW @(LINFOS) sowie weitere Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV und der Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013). Außerdem wurden die UNB des Kreises Düren, die Biologische Station Düren sowie der ehrenamtliche Naturschutz (BUND, NABU) angefragt.

¹ In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Lage und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

Der geplante Aufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm der Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG (nachfolgend als „Vorhabengebiet“ bezeichnet) befindet sich im Kreis Düren, westlich von Jülich und nördlich von Bourheim (Abb. 1).

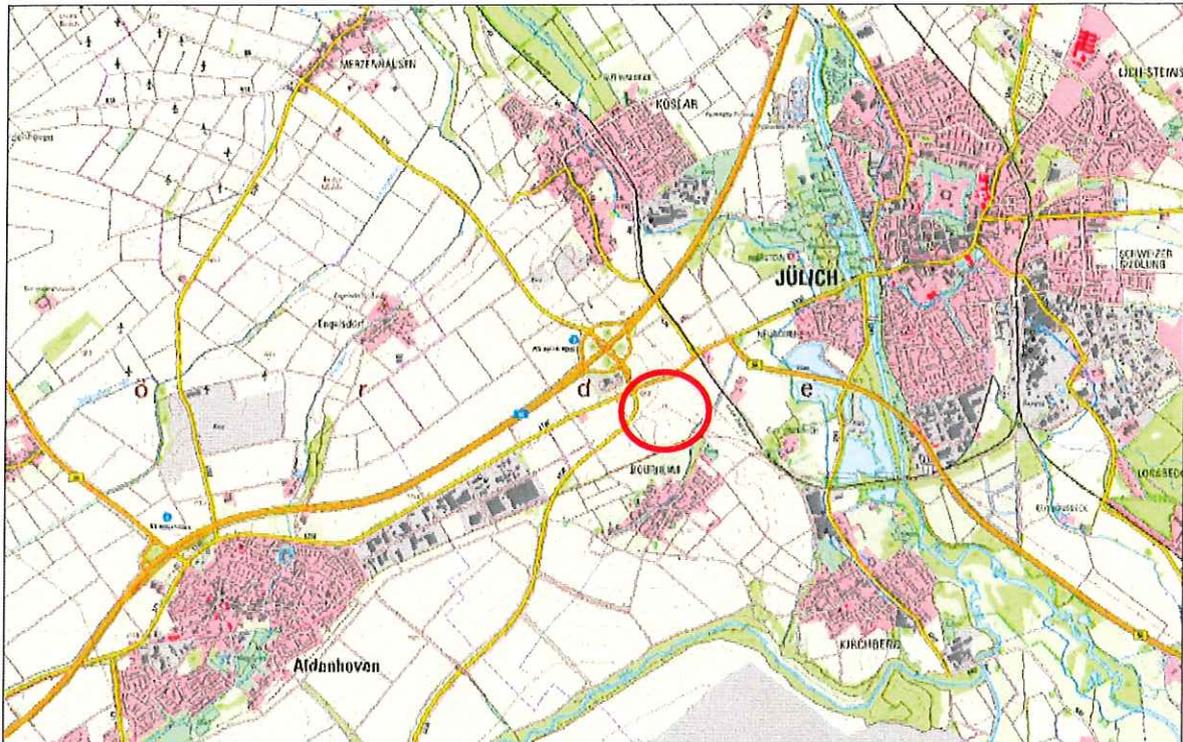


Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes

Kartengrundlage: © Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Datensatz (URL): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25

Das ca. 19,5 ha große Vorhabengebiet liegt westlich der bereits bestehenden Nassabgrabungen Jülich (Teilbereiche 1 bis 4) der Firma Siep Kieswerke (s. Abb. 2). Es betrifft die Flurstücke 30 (teilw.) und 69 (teilw.) der Flur 8, Gemarkung Bourheim, Stadt Jülich. Die vorgesehene Abgrabungsfläche wird im Norden von der B 56 und im Nordwesten von der L 238 begrenzt. Entlang der südöstlichen Grenze verläuft das Bourheimer Fließ und südlich des Vorhabengebietes der Damm einer ehemaligen Bahntrasse, welcher als Radweg genutzt wird. Für die im Rahmen des Ökologischen Fachbeitrags durchgeführte Kartierung der Avifauna wurde um das Vorhabengebiet ein ausreichend dimensionierter Untersuchungsraum festgelegt (Abb. 2).

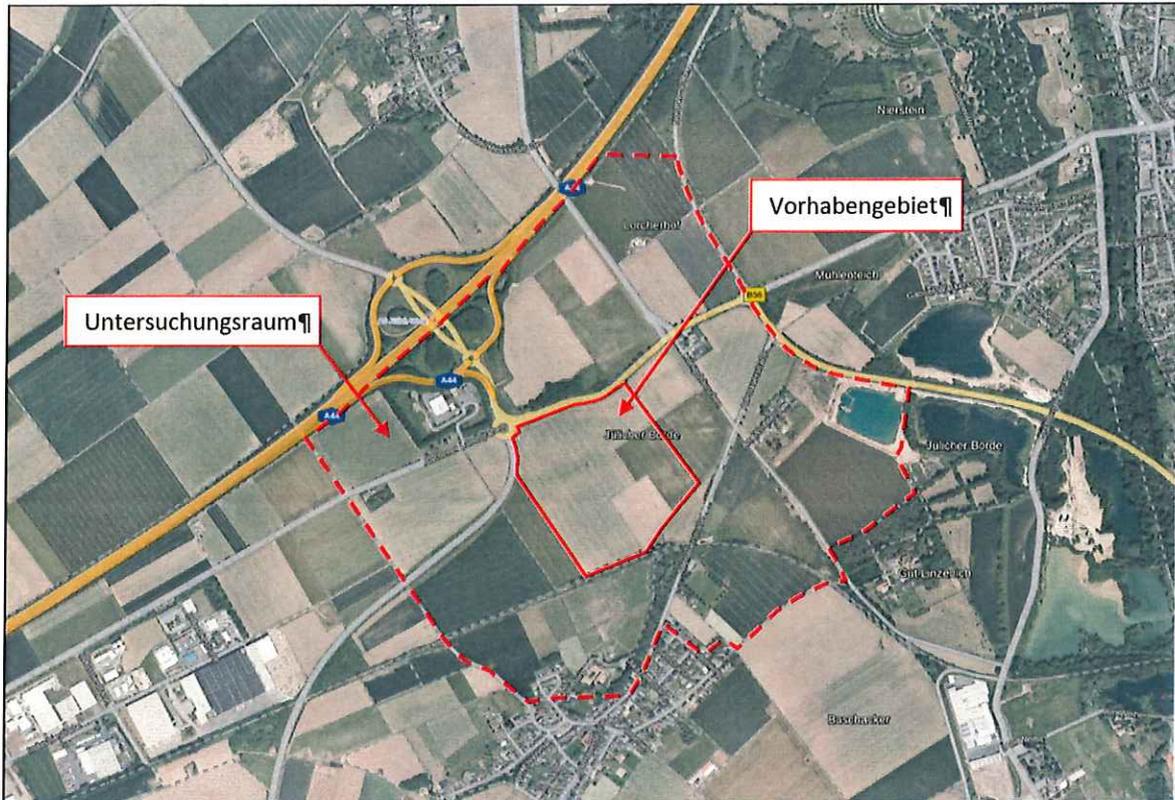


Abb. 2: Vorhabensgebiet mit Untersuchungsraum

Kartengrundlage: © Bezirksregierung Köln Geobasis NRW

Das Vorhabensgebiet wird ausschließlich von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Auch der größte Teil des umgebenden Untersuchungsraums unterliegt einer konventionellen agrarischen Nutzung mit nur wenig Grünland an der Ortsrandlage von Bourheim. Entlang der Verkehrswege wird die Landschaft durch Hecken, Gehölzreihen und einzelne Feldgehölze gegliedert. Ausgedehnte Waldflächen sind nicht vorhanden.



Vorhabensgebiet (li.), nördl. Bereich des Untersuchungsraums (re.)

© A. Greins / R. Krechel

Gewässer existieren nur außerhalb des Vorhabensgebiets in Form des als Graben ausgebauten, aber überwiegend trockenen Bourheimer Fließes und eines Abgrabungsgewässers am östlichen Rand des Untersuchungsraums, welches zu einem größeren Komplex von Abgrabungsseen der Firma Siep Kieswerk gehört. Am südlichen Rand des Vorhaben-

gebiets verläuft auf dem Damm einer ehemaligen Bahntrasse ein als Fahrradweg ausgebauter und beidseitig mit Gehölzen eingefasster Flurweg.

Das dichte Straßennetz wird von der Bundesstraße 56, den Landstraßen L 14, L 136 und L 238 dominiert; am nördlichen Rand des Untersuchungsraums verläuft die A 44. In der offenen Landschaft befinden sich wenige Höfe und kleine Streusiedlungen, am Anschluss Jülich-West der A 44 liegt das von einem dichten Gehölzstreifen umgebene Gelände der Straßenmeisterei Jülich.

4.2 Vorhaben und Wirkfaktoren

Mit der Realisierung des Bauvorhabens können verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden sein. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

Als eine anlagebedingte Auswirkung gilt vor allem die Inanspruchnahme von Flächen, die als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum bestimmter Arten entfallen. Dabei wird die Abgrabung in mehreren Abbauabschnitten, die sukzessive aufeinanderfolgen, durchgeführt. Baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind im vorliegenden Falle kaum voneinander zu trennen. Als Wirkfaktoren sind temporäre, akustische und visuelle Störreize, stoffliche Emissionen und Erschütterungen zu betrachten.

Durch die Bodenbearbeitung verbunden mit der Beseitigung der Vegetation, bei Materialumlagerungen und im Rahmen der weiteren Rekultivierung kann es grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und - ggf. dabei - zur Verletzung und/oder Tötung von Tieren kommen.

Weitere Wirkfaktoren sind fortlaufend auftretende stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm, Ausleuchtung von Arbeitsbereichen, Erschütterungen und Bewegungsunruhe bzw. menschliche Aktivitäten).

Es ist davon auszugehen, dass insgesamt der Störungsdruck nach außen bei Einhaltung der üblichen Maßnahmen zur Eindämmung der Lärm- und Staubentwicklung vorhabenbedingt nicht signifikant verstärkt wird. Sobald die Abbausohle deutlich unterhalb der Geländeoberfläche liegt, werden visuelle und akustische Störreize kaum noch weit nach außen getragen. Es verbleiben im Wesentlichen mögliche Beeinträchtigungen durch den Abtransport der Rohstoffe (Lkw-Verkehr), die aber durch die gute und direkte Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz mit den unmittelbar benachbarten Hauptverkehrsachsen B 56, L 136, L 238 und A 44 minimal gehalten werden.

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Das Vorhabengebiet liegt im 4. Quadranten des MTB 5003 „Linnich“ und im 3. Quadranten des MTB 5004 „Jülich“. Für diese werden im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV (Download 20.01.2021) über die durch eigene Kartierungen erfasste Artengruppe der Vögel hinaus (s. u.) 15 Säugetierarten und 1 Libellenart aufgeführt.

Durch die in 2020 durchgeführten Bestandserfassungen (IVÖR 2021) wurden im Untersuchungsraum 21 Vogelarten als in NRW artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten nachgewiesen. Darunter befinden sich auch 10 Vogelarten, die im FIS des LANUV nicht angegeben werden (Feldschwirl, Graureiher, Rotmilan, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Sturmmöwe, Wachtel, Wanderfalke und Wespenbussard). Die erhobenen Daten lassen aufgrund ihrer Aktualität und des genauen Orts- und damit Habitatbezugs konkrete Aussagen zum Vorkommen hier zu berücksichtigender Arten zu. Dementsprechend werden in den folgenden Kapiteln hinsichtlich des besonderen Artenschutzes die durch die eigenen Kartierungen aktuell im Untersuchungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten betrachtet².

Über die auf diese Weise ermittelten Arten hinaus ergaben sich im Rahmen der weiteren Datenrecherche Hinweise auf folgende (potenzielle oder konkrete) Vorkommen im Untersuchungsraum:

Der Biologischen Station des Kreises Düren liegen Sichtungen des Weißstorchs aus den Jahren 2014-2019 und der Kornweihe aus 2017 vor (L. Dalbeck schriftl., 15.12.2020). Der NABU-Kreisverband Düren hat keine konkreten Hinweise auf aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum, hält aber an den Gewässern Vorkommen von Kreuz- und Wechselkröte sowie in geeigneten Gebüsch- und Saumstrukturen der Haselmaus für möglich (A. Schumacher schriftl., 12.12.2020). Alle Hinweise werden vorsorglich hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange mit bewertet.

Die resultierende Liste der zu bewertenden planungsrelevanten Arten aus den eigenen Erhebungen und aus der Datenrecherche ist in der Tabelle 1 dargestellt.

Die vollständige LANUV-Liste der planungsrelevanten Arten für die Quadranten 5003-4 und 5004-3 befindet sich im Anhang.

Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen sind, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung.

² Für die Artengruppe der Vögel werden in der LANUV-Liste über die aktuell kartierten Arten hinaus noch einige weitere Vogelarten genannt. Die Artenzahl resultiert aus der großen Fläche (und damit auch einer höheren Anzahl an Lebensräumen, die von verschiedenen Tierarten besiedelt werden können, z. B. Rur- und Indeaeue östlich bzw. südlich des Untersuchungsraums): Ein Mess-tischblatt (= Topografische Karte 1:25.000) besitzt in Deutschland eine durchschnittliche Größe von rd. 126 km²; davon belegen 2 Quadranten 50 %. Die vorgenannte Liste des LANUV für die beiden o. g. MTB-Quadranten gibt also Vorkommen von planungsrelevanten Arten für eine Fläche von rd. 63 km² an. Zum Vergleich: Der für den hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bearbeitete Untersuchungsraum besitzt eine Fläche von rd. 1,7 km².

Tab. 1: Für die Artenschutzprüfung zu beurteilende planungsrelevante Arten

Nr.	Artname	RL NRW	Schutz	Erhaltungszustand NRW	Status im UR / Rev. bzw. BP
Säugetiere					
1	Europäischer Biber	3	§§	G↑	N
2	Feldhamster	1	§§	S↓	N
3	Haselmaus	G	§§	G	N
4	Abendsegler	R	§§	G	N
5	Bechsteinfledermaus	2	§§	U↑	N
6	Braunes Langohr	G	§§	G	N
7	Breitflügelfledermaus	2	§§	U↓	N
8	Fransenfledermaus	*	§§	G	N
9	Graues Langohr	1	§§	U	N
10	Große Bartfledermaus	2	§§	U	N
11	Großes Mausohr	2	§§	U	N
12	Kleine Bartfledermaus	3	§§	G	N
13	Rauhautfledermaus	R	§§	G	N
14	Wasserfledermaus	G	§§	G	N
15	Zwergfledermaus	*	§§	G	N
Vögel					
16	Bluthänfling	3	§	k. A.	B: 1
17	Feldlerche	3	§	U↓	D
18	Feldschwirl	3	§	U	NG
19	Flussregenpfeifer	2	§§	U	B: (1)
20	Graureiher	*	§	G	NG
21	Kornweihe	0	§§	S	k. A.
22	Mäusebussard	*	§§	G	NG
23	Mehlschwalbe	3	§	U	NG
24	Nachtigall	3	§	G	B: 4
25	Rauchschwalbe	3	§	U	B: 3
26	Rotmilan	*	§§	S	NG
27	Saatkrähe	*	§	G	NG
28	Schwarzkehlchen	*	§	G	D
29	Schwarzmilan	*	§§	G	NG
30	Star	3	§	k. A.	B: 2
31	Sturmmöwe	*	§	U	NG
32	Turmfalke	V	§§	G	NG
33	Wachtel	2	§	U	NG
34	Waldohreule	3	§§	U	B: 1
35	Wanderfalke	*	§§	G	NG
36	Weißstorch	*	§§	G	k. A.
37	Wespenbussard	2	§§	U	NG
38	Wiesenpieper	2	§	S	D
Amphibien					
39	Kreuzkröte	3	§§	U	k. A.
40	Wechselkröte	2	§§	U	k. A.

Nr.	Artnamen	RL NRW	Schutz	Erhaltungszustand NRW	Status im UR / Rev. bzw. BP
Libellen					
41	Grüne Flussjungfer	1	§§	U↑	N

Erläuterungen zur Tabelle:

Bei den Vögeln sind nur die durch die eigene Kartierung tatsächlich nachgewiesenen Arten mit ihrem Status bzw. der Anzahl der Reviere / Brutpaare sowie die durch Datenrecherche ermittelten, konkret für den Untersuchungsraum angegebenen Arten gelistet. Nur diese werden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange bewertet.

Einstufung für die Rote Liste NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016/2017)

0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet

1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet

V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

R: durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschütztPlanungsrelevanz: Planungsrelevant im Sinne von MKULNV (2015)Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2020):

G günstig	U ungünstig/unzureichend	S ungünstig/schlecht
↑ sich verbessernd	↓ sich verschlechternd	k. A. = keine Angabe

Status: UR = Untersuchungsraum, Rev. = Reviere, BP = Brutpaare

B = Brutvogel mit Angabe der Brutpaar- bzw. Revierzahlen (in Klammern = Brutverdacht)

NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, k. A. = keine Angabe

Angabe aus der LANUV-Liste (2020): N = Nachweis ab 2000 vorhanden (gilt dann jeweils für die MTB-Quadranten, für welche die Art gelistet ist)

6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten die jeweilige Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse (IVÖR 2021), der Lebensraumansprüche der Arten³, der vorhandenen Biotopstrukturen und der Wirkfaktoren des Vorhabens.

Arten, bei denen Beeinträchtigungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, werden durch **Fettdruck und Unterstrich** hervorgehoben.

³ Soweit nicht anders vermerkt basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten) sowie CONZE (2016), DIETZ et al. (2007), GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1987-1998), HACHTEL et al. (2011), JUSKAITIS & BÜCHNER (2010), MESCHÉDE & HELLER (2000) und SINSCH (1998).

Tab. 2: Ökologische Ansprüche und mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Arten

Art / Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
Säugetiere	
<p>Europäischer Biber</p> <p>Der Biber ist ein typischer Bewohner großer Flussauen, in denen er bevorzugt Weichholzaunen und Altarme besiedelt. Geeignete Lebensräume sind aber auch kleinere Fließgewässer, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für den Biber ein gutes Nahrungsangebot (v. a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung, wobei er durch den Bau von Dämmen regulierend nachhilft, sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Biber leben in Familienverbänden mit 2 bis 8 Tieren. Die Paarungen erfolgen von Januar bis März, nach drei Monaten werden 2 bis 4 Jungtiere geboren. Im Herbst wird die Burg winterfest gemacht, und es werden Nahrungsvorräte für den Winter angelegt.</p>	<p>Das Vorhabengebiet wie auch der gesamte Untersuchungsraum erfüllen die Lebensraumsprüche des Bibers nicht. Im Kreis Düren sind Biber u. a. in der Ruraue sowie an Senn und Bächen in der Eifel zu finden. Diese Bereiche werden von möglichen Beeinträchtigungen nicht erreicht.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Feldhamster</p> <p>Der Feldhamster ist eine Charakterart der Ackerlandschaften. Er besiedelt tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden mit einem Grundwasserspiegel von über 120 cm unter Flur. Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme. Die Winterbaue legt er frostgeschützt in einer Tiefe von bis zu 2 m an. Im Sommer befinden sich seine Bauten meist 40-50 cm unter der Erdoberfläche. Entscheidend für das Überleben der Tiere sind außerdem ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie genügend Deckung. Ab dem Spätsommer „hamstert“ er 1,0 bis 1,5 kg Feldfrüchte als Vorrat. Im Oktober beginnt der ca. 6-monatige Winterschlaf. Feldhamster sind standorttreu, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben (0,1-1 ha), die der Männchen sind 1-2,5 ha groß.</p>	<p>Der Feldhamster war ehemals in weiten Teilen der Bördelandschaften des Rheinlandes verbreitet. Seit den 1970er Jahren findet ein beständiger Rückgang statt. Derzeit existieren nur noch drei autochthone Restvorkommen in Zülpich, Pulheim und Rommerskirchen. Aktuell ist nur noch die Population bei Zülpich vital (DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE 2014, GEIGER-ROSWORA 2016, FIS NRW).</p> <p>Es gibt keine aktuellen Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet und dessen Umfeld. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>Haselmaus</p> <p>Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete kann sie auch Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe Obstgärten und Parks besiedeln. Wesentlich ist dabei eine vielfältige Strauchvegetation, da sie sich v. a. von Haselnüssen, Beeren und anderen Früchten und Samen ernährt. Den Tag verbringen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder auch in Baumhöhlen und Nistkästen, den Winterschlaf halten sie in</p>	<p>Die Haselmaus wurde vom NABU als in den Gebüschern und Säumen potenziell vorkommend genannt. Im Vorhabengebiet sind keine Gehölze vorhanden. Lediglich unmittelbar an den Außengrenzen, an der Böschung der B 56, am Bourheimer Fließ und am Damm des südlich verlaufenden Flurwegs sind kleinere Gehölzstreifen und Einzelbäume vorhanden, jedoch werden diese vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Die für die Abgrabung vorgesehene Ackerfläche selbst ist als Lebensraum für die Haselmaus weder</p>

Art / Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
<p>Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten. Die Haselmaus hat mit bis zu 2.000 m² einen vergleichsweise geringen Aktionsradius, wobei sie sich als geschickter Kletterer im Gestrüpp und Geäst fortbewegt.</p>	<p>als Fortpflanzungs- noch als Nahrungsraum geeignet.</p> <p>Im Zuge der Abgrabung werden v. a. in den Randflächen neue Habitats wie ruderaler Säume und Gebüsch entstehen, welche das von der Haselmaus besiedelbare Lebensraumspektrum erweitern werden.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>Abendsegler</p> <p>Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezogen werden. Die Tiere jagen in großen Höhen, oft zwischen 10 - 50 m und höher über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. In NRW tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf.</p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für Fledermäuse nicht geeignet.</p> <p>Sowohl Gehölz- als auch Gebäudestrukturen oder unterirdische Räume, welche Fledermäusen als Quartierstandort (insbesondere im Zusammenhang mit der zur Fortpflanzung genutzte Wochenstuben- und Paarungsquartiere oder Winterquartiere) dienen, sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Somit ist ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Fledermäuse zu verneinen.</p>
<p>Bechsteinfledermaus</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Wichtig sind dabei eine ausgewogene Strukturierung und ein mehrschichtiger Bestandaufbau. Die Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von ca. 500-1.500 m um die Quartiere. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Als Wochenstuben nutzen sie vor allem Baumquartiere sowie Nistkästen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Trotz ausgeprägter Ortstreue ist die Bechsteinfledermaus eine sehr mobile Art. Aufgrund des häufigen Ortswechsels sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab August lösen sich die Wochenstuben auf. Der Großteil der Bechsteinfledermäuse überwintert in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen. Einige Tiere nutzen unterirdische Quartiere wie z.B. Höhlen, Stollen und Keller.</p>	<p>Auch eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat ist dem Vorhabengebiet aufgrund des Mangels an geeigneten Biotop- bzw. Vegetationsstrukturen nicht beizumessen. Ausweichmöglichkeiten im Umfeld sind großflächig vorhanden.</p> <p>Relevante Störungen durch den Neuaufschluss der Abgrabung z. B. durch Lärm oder Erschütterungen möglicher Quartiere im Umfeld des Vorhabengebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können daher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Braunes / Graues Langohr</p> <p>Das Braune Langohr gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern mit einem großen Bestand an Baumhöhlen vorkommt, während das Graue Langohr eher im</p>	

Art / Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
<p>Siedlungsbereich vorkommt. Als Jagdgebiete dienen v. a. dem Grauen Langohr heckenreiche Grünländer, Waldränder, strukturreiche Gärten, Friedhöfe, und Parkanlagen im eher dörflichen Siedlungsbereich. Dabei jagt das Graue Langohr weniger an Vegetationsstrukturen gebunden als die Schwesterart. Sommerquartiere (Wochenstuben) des Braunen Langohrs befinden sich eher in Baumhöhlen, solche des Grauen Langohrs an/in Gebäuden. Im Winter nutzen beide Arten Gebäude bzw. unterirdischen Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen.</p>	
<p>Breitflügel-Fledermaus</p> <p>Als typische „Gebäudefledermaus“ kommt die Breitflügel-Fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in bzw. an Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen).</p> <p>Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, sowie in Spaltenverstecken an und in Gebäude.</p>	
<p>Fransenfledermaus</p> <p>Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen, reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern und anderen unterirdischen Hohlräumen.</p>	
<p>Große / Kleine Bartfledermaus</p> <p>Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften vorkommen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) und Fledermaus- bzw. Nistkästen genutzt. Die Weibchen bringen im Juni die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bartfledermäuse überwintern von Ende Oktober bis März/April in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern, Kleine Bartfledermäuse bisweilen</p>	

Art / Lebensraumananspruch	Betroffenheit
<p>auch in Felsenbrunnen Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke.</p> <p>Die Große Bartfledermaus bevorzugt als Jagdgebiete geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern. Außerhalb von Wäldern jagt sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m). Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können.</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus bevorzugt linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt ebenfalls in niedriger Höhe (1-6 m). Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere.</p>	
<p>Großes Mausohr</p> <p>Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil lebt. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Ihre Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von größeren Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.</p>	
<p>Rauhautfledermaus</p> <p>Die Rauhautfledermaus besiedelt fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern favorisiert. Zur Jagd suchen die Tiere Gewässerufer, Waldränder, Schilfflächen und Feuchtwiesen auf. Paarungsquartiere liegen meist in Auwäldern an großen Fließgewässern. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse bevorzugt. Allerdings liegen Wochenstubenkolonien ebenso wie Überwinterungsgebiete in der Regel außerhalb von NRW.</p>	
<p>Wasserfledermaus</p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, deren Lebensraumanprüche sich im weitesten Sinne auf Wald und Wasser</p>	

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<p>einengen lassen. Als Jagdgebiete dienen üblicherweise Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Jagd findet aber auch über insektenreichen Wiesen und Wäldern statt. Wasserfledermäuse beziehen ihre Sommerquartiere und Wochenstuben vor allem in Baumhöhlen. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in unterirdischen Quartieren, vor allem in großräumigen Höhlen, Stollen und Eiskellern.</p>	
<p>Zwergfledermaus</p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Die Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p>	
Vögel	
<p>Bluthänfling</p> <p>Der Bluthänfling bevorzugt die strukturreiche (halb-)offene Kulturlandschaft mit Hecken, Bäumen, Büschen und Brachflächen sowie Heiden und teilverbuschte Halbtrockenrasen. Das Habitatbild hat sich allerdings, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Richtung urbaner Lebensräume verschoben, wo er Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Große, geschlossene Wälder werden gemieden (GRÜNEBERG et al. 2013).</p>	<p>Der Bluthänfling kommt mit 1 Revier in einem Garten im Osten des Untersuchungsraums vor in größerer Entfernung vom Vorhabengebiet. Die Ackerflächen des Vorhabengebiets sind als Lebensraum für ihn nicht geeignet. Durch die geplante Abgrabung werden keine Reviere in Anspruch genommen. Auch als Nahrungshabitat spielen sie für seine Population angesichts der im Umfeld zur Verfügung stehenden und besser geeigneten Flächen keine essenzielle Rolle.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>
<p>Feldlerche</p> <p>Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie bewohnt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihr i. d. R. nicht besiedelt.</p>	<p>Die Feldlerche brütet aktuell weder im Vorhabengebiet noch im umgebenden Untersuchungsraum. Beeinträchtigungen durch die geplante Abgrabung sind daher auszuschließen. Auch als Nahrungshabitat ist die für die Abgrabung vorgesehene Fläche für die lokale Population der Feldlerche angesichts der weiten Agrarflächen des Umfelds nicht essenziell. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<p>Feldschwirl</p> <p>Der Feldschwirl tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Er besiedelt wechselfeuchtes Wiesengelände, größere Waldlichtungen sowie Heide- und Sumpflandschaften mit dichter Krautschicht und einzelnen Gebüschern als Singwarten. Bevorzugte Biotoptypen sind z.B. extensiv genutzte Feuchtwiesen, Feuchtrachen, Verlandungszonen stehender Gewässer, Ruderalflächen, Schlagfluren und baumarme Streuobstwiesen mit hohem Gras- und Krautbewuchs.</p>	<p>Der Feldschwirl tritt im Untersuchungsraum als Nahrungsgast auf. Er besitzt ein Revier in einer Hochstaudenflur am Fuße des ehemaligen, zum Radweg umgebauten Eisenbahndamms im Südwesten außerhalb des Untersuchungsraums. Das Vorhabengebiet besitzt für ihn keine geeignete Habitatausstattung.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Feldschwirls oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können daher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Flussregenpfeifer</p> <p>Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen, vegetationsarme Industriebrachen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz (d.h. Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen) getrennt liegen.</p>	<p>Der Flussregenpfeifer brütet in der Nassabgrabung im Osten des Untersuchungsraums in großer Entfernung vom Vorhabengebiet. Dieses bietet für ihn keine geeigneten Habitatstrukturen und ist als Lebensraum nicht geeignet.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Graureiher</p> <p>Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern und Lärchen, anlegen.</p>	<p>Der Graureiher ist regelmäßiger Nahrungsgast im gesamten Untersuchungsraum. Geeignete Flächen zur Nahrungssuche sind im näheren und weiteren Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden. Bruten im näheren Umfeld sind nicht bekannt.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>
<p>Kornweihe</p> <p>Die Kornweihe tritt in NRW sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Sie besiedelt vorzugsweise Heidegebiete und Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in Niederungen mit hohen Grundwasserständen. Das Nest wird in hoher Vegetation auf trockenem bis leicht feuchtem Boden aus trockenem Pflanzenmaterial angelegt. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moore und Heiden sowie großräumige Bördenlandschaften. Als Schlafplätze werden im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte aufgesucht.</p>	<p>Die Kornweihe wurde während der eigenen Kartierungen nicht nachgewiesen. Allerdings wurde eine Sichtung im Bereich des Untersuchungsraums aus dem Jahr 2017 von der Biologischen Station mitgeteilt. Hierbei dürfte es sich um eine Winterbeobachtung eines über den Agrarflächen jagenden Vogels gehandelt haben. Die Kölner Bucht mit ihren Börden ist einer der Schwerpunkte der Winterverbreitung der Art in NRW. Brutvorkommen sind hier aktuell nicht bekannt.</p> <p>Das Vorhaben spielt für die Kornweihe angesichts ihrer großen Aktionsräume bei der Nahrungssuche, der geringen Fläche des Plangebiets und der weitläufigen Bördenlandschaft des Umfelds keine wesentliche Rolle.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Kornweihe oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können daher ausgeschlossen werden.</p>

Art / Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
<p>Mäusebussard</p> <p>Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.</p>	<p>Das Vorhabengebiet besitzt für den Mäusebussard keine geeigneten Gehölze für die Anlage seines Horstes. Hier wie auch im gesamten Untersuchungsraum tritt er als regelmäßiger Nahrungsgast auf. Angesichts seines arttypisch einige km² großen Aktionsraumes und der im Umfeld großflächig vorhandenen und geeigneten Jagdhabitate besitzt das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat für ihn keine essenzielle Bedeutung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Mäusebussards oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Mehlschwalbe</p> <p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Nester an den Außenwänden angebracht werden. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungshabitat dient der Luftraum über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften (Grünflächen) in der Nähe der Brutplätze.</p>	<p>Die Mehlschwalbe tritt im gesamten Untersuchungsraum als Nahrungsgast auf. Sie brütet in den Siedlungsstrukturen des Umfelds, so z. B. im südlich angrenzenden Bourheim. Zur Nahrungssuche sind die Ackerflächen des Vorhabengebiets für die Mehlschwalbe ohne größere Bedeutung. Sie findet über den Grünlandflächen des Umfelds, über den Gehölzbeständen und entlang der Gehölzsäume sowie in den nahe gelegenen Auen von Rur und Inde ausreichend und weitaus bessere Nahrungshabitate. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Nachtigall</p> <p>Die Nachtigall ist ein Brutvogel unterholzreicher Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Strauchschicht. Brutplätze finden sich auch in Parkanlagen mit dichtem Unterwuchs sowie Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken. Dabei ist eine ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.</p>	<p>Das Vorhabengebiet bietet für die Nachtigall keine geeigneten Habitatstrukturen. Im umgebenden Untersuchungsraum wurden vier Reviere nachgewiesen. Davon liegt ein Brutrevier unmittelbar an der südlichen Grenze des Vorhabengebiets im Gehölzstreifen am ehemaligen Bahndamm. Diese Fortpflanzungsstätte wird durch die geplante Abgrabung zwar nicht in Anspruch genommen, jedoch können wegen der direkten Nachbarschaft vorhabenbedingte Konflikte nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Daher ist diesbezüglich eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.</p>
<p>Rauchschwalbe</p> <p>Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über</p>	<p>Die Rauchschwalbe ist im Untersuchungsraum Brutvogel mit 3 Brutpaaren auf dem Lorcherhof nördlich des Vorhabengebiets. Diese werden aufgrund der Entfernung (rd. 380 m) von möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht erreicht. Außerdem sind die</p>

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<p>offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.</p>	<p>Schwalben durch ihre Lebensweise an menschliche Nähe und dadurch bedingte Störungen gewöhnt. Angesichts der im Umfeld geeigneten und großflächig vorhandenen Nahrungshabitate (Grünland, Brachen, Abgrabungsgewässer, Ruraue) werden durch das Vorhaben keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Rotmilan</p> <p>Der Rotmilan ist in reich gegliederten Landschaften mit Wäldern, Altholzbeständen, offenen Agrarlandschaften und Flusstälern anzutreffen. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Als Horststandorte werden meist Altholzbestände gewählt, er nutzt aber auch kleinere Altholzinseln oder Baumgruppen und Feldgehölze in der offenen Agrarlandschaft.</p>	<p>Der Rotmilan ist ein seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Die Ackerfläche des Vorhabengebiets stellt für ihn zwar auch ein potenzielles Jagdhabitat dar, ist aber für sein Überleben angesichts seiner großen Aktionsräume und der großflächig im Umfeld zur Verfügung stehenden und als Nahrungsgebiete geeigneten Agrarflächen nicht essenziell. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>
<p>Saatkrähe</p> <p>Die Saatkrähe ist ein Koloniebrüter und besiedelt offene landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften mit einem hohen Anteil an Ackerflächen, Feldgehölzen und Baumgruppen oder auch Parklandschaften im Siedlungsbereich. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können, wobei hohe Bäume bevorzugt werden. Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.</p>	<p>Die Saatkrähe ist gelegentlicher Nahrungsgast auf den Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsraums. Brutkolonien aus dem unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt, wohl aber aus den benachbarten MTB-Quadranten.</p> <p>Das Vorhabengebiet ist für die Saatkrähe als Nahrungsgebiet nicht essenziell, da sie weite Nahrungsflüge unternimmt und die umgebende, weitläufige Bördenlandschaft ausreichende Ausweichmöglichkeiten bietet.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>
<p>Schwarzkehlchen</p> <p>Das Schwarzkehlchen nutzt als Lebensraum magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.</p>	<p>Das Schwarzkehlchen wurde im Untersuchungsraum als seltener Durchzügler erfasst. Das Vorhabengebiet bietet für diese Art derzeit keine geeigneten Habitatstrukturen.</p> <p>Durch den Neuaufschluss der Trockenabgrabung werden allerdings neue Lebensräume für das Schwarzkehlchen entstehen. Vor allem in den Randbereichen und auf den Böschungen werden halboffene, magere Ruderalflächen und einzelne Gebüschchen ein geeignete Lebensraummosaik bieten.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schwarzkehlchens oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können daher ausgeschlossen werden.</p>

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<p>Schwarzmilan</p> <p>Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungshabitats werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht, da Fische einen wichtigen Bestandteil seiner Nahrung bilden. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.</p>	<p>Auch der Schwarzmilan ist ein seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Die Ackerfläche des Vorhabengebiets stellt für ihn zwar auch ein potenzielles Jagdhabitat dar, ist aber für sein Überleben angesichts seiner großen Aktionsräume und der großflächig im Umfeld zur Verfügung Nahrungsgebiete (Agrarflächen, Rur-, Indeaue) nicht essenziell. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>
<p>Star</p> <p>Der Star gilt ursprünglich als Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern; auch altholzreiche Auenwälder werden gerne besiedelt. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gehaltenem Grünland in Auen genügt seinen Lebensansprüchen in optimaler Weise. Auch heute suchen Stare in der bäuerlichen Kulturlandschaft ihr Futter bevorzugt auf Weiden. Bei der Bruthöhlenwahl zeigt sich der Star recht flexibel. Bevorzugt nistet er in Baumhöhlen, kann als Kulturfolger aber alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten, auch an Bauwerken besiedeln. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten.</p>	<p>Für den Star wurde mit 2 Brutpaaren am Siedlungsrand von Bourheim im Süden des Untersuchungsraums erfasst. Er sucht seine Nahrung in den Gehölzbeständen und auf den Grünlandflächen im Siedlungsrandbereich und im Umfeld der Höfe. Die Ackerflächen des Vorhabengebiets und seines Umfelds spielen für ihn diesbezüglich keine Rolle. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher auch hier nicht zu erwarten.</p>
<p>Sturmmöwe</p> <p>Das Hauptverbreitungsgebiet der Sturmmöwe sind vor allem die Küstenregionen von Nord- und Ostsee sowie die gewässerreichen Binnenlandbereiche von Nordeuropa und Russland. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Ihre Brutvorkommen konzentrieren sich im mitteleuropäischen Binnenland auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker und Grünlandflächen aufgesucht</p>	<p>Die Sturmmöwe wurde als seltener Nahrungsgast auf den Agrarflächen des Untersuchungsraums erfasst. Als Brutlebensraum ist das Vorhabengebiet nicht geeignet. Rast- und Nahrungsflächen stehen in Form der umliegenden Agrarflächen großflächig weiterhin zur Verfügung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Sturmmöwe oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind auszuschließen.</p>
<p>Turmfalke</p> <p>Der Turmfalke besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie</p>	<p>Der Turmfalke brütet im Untersuchungsraum nicht. Er wurde als regelmäßiger Nahrungsgast auf den Agrarflächen registriert. Angesichts des arttypisch einige km² großen Aktionsraumes und der im Umfeld großflächig zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen im Agrarland ist dem vorhabenbedingten Verlust</p>

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<p>Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine natürlichen Brutplätze sind in Felsnischen Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.</p>	<p>von Jagdhabitat keine wesentliche Bedeutung beizumessen. Der Entzug von Nahrungsfläche ist zudem temporär, da die im Verlauf der Abgrabungstätigkeit entstehenden Sukzessionsflächen und Brachen für den Turmfalken sehr gute Jagdbedingungen bieten.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Wachtel</p> <p>Die Wachtel ist ein typischer Bodenbrüter der offenen Agrarlandschaft und dementsprechend in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen anzutreffen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Sommergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Nahrung (kleine Sämereien von Ackerkräutern und zur Brutzeit vor allem kleine Insekten) und Magensteinen und auch als Neststandort.</p>	<p>Die Wachtel wurde nur einmal als Nahrungsgast bzw. Durchzügler im Untersuchungsraum beobachtet. Das Vorhabengebiet spielt für sie keine wesentliche Rolle. Nahrungsflächen stehen in der umliegenden Agrarlandschaft großflächig weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Waldohreule</p> <p>Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</p>	<p>Die Waldohreule besitzt einen Brutplatz in dem breiten Gehölzstreifen an der Adenauerstraße südlich des Vorhabengebiets. Im Vorhabengebiet selbst sind keine geeigneten Strukturen für eine Fortpflanzungsstätte vorhanden. Wahrscheinlich nutzt die Art es jedoch – wie auch Teile des Untersuchungsraums - als Nahrungshabitat, wobei Ackerflächen diesbezüglich nur eine geringe Rolle spielen.</p> <p>Störungen durch den Abgrabungsaufschluss am Brutplatz sind aufgrund der Entfernung (>120 m) und der Abschirmung durch Gehölze nicht anzunehmen.</p> <p>Aufgrund der arttypisch großen Aktionsräume / Streifgebiete (bis zu 100 ha) und der im Umfeld zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate (Grünland, Gehölzsäume, Brachen, Auen von Rur und Inde) sind Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme als unerheblich einzustufen. Die im Zuge des Neuaufschlusses entstehenden Abgrabungsränder mit ihren halboffenen Brachen und Rainen stehen der Waldohreule später als neue Nahrungsräume zur Verfügung.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<p>Wanderfalke</p> <p>Die natürlichen Lebensräume des Wanderfalken sind felsreiche Gebirgs- und Mittelgebirgslandschaften, in denen er jedoch in NRW nur noch sehr vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaften im Einzugsgebiet von Rhein und Ruhr, wo er hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzt. Von Bedeutung ist auch das Vorhandensein von Kleinvögeln, die er im Flug erbeutet.</p>	<p>Der Wanderfalke wurde aufgrund einer Beobachtung im Untersuchungsraum als seltener Nahrungsgast eingestuft. Hinweise auf einen Brutplatz oder dafür geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebietes gibt es nicht. Die Jagd im Luftraum (bei einige km² großen Streifgebieten der Art) oder die Nutzung von Strukturen / Masten zum Kröpfen der Beute bleibt unabhängig vom hier betrachteten Vorhaben weiterhin möglich.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Weißstorch</p> <p>Der Weißstorch lebt in bäuerlichen Kulturlandschaften, die durch ausgedehnte feuchte Flussniederungen mit extensiv genutzten Grünlandflächen geprägt sind. Als Kulturfolger nutzt er zum Nisten Strukturen wie Türme, Dächer und Masten, die in menschlichen Siedlungen liegen. Von dort aus suchen die Weißstörche über weite Distanzen ihre Jagdgebiete auf, die fünf bis zehn Kilometer von den Horstplätzen entfernt sein können. Seit den 1990er Jahren hat sich der Brutbestand in Nordrhein-Westfalen leicht erholt, so dass hier wieder mehr als dreißig Paare brüten.</p>	<p>Der Weißstorch wurde während der eigenen Kartierungen nicht nachgewiesen. Allerdings wurden Sichtungen im Bereich des Untersuchungsraums aus den Jahren 2012-2019 von der Biologischen Station mitgeteilt. Hierbei dürfte es sich um einzelne, auf den Agrarflächen jagende Vögel gehandelt haben. Brutvorkommen sind auch aus dem weiteren Umfeld nicht bekannt.</p> <p>Das Vorhaben spielt für den Weißstorch angesichts seiner großen Aktionsräume bei der Nahrungssuche, der geringen Fläche des Plangebiets und der weitläufigen Bördenlandschaft des Umfelds keine wesentliche Rolle.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Kornweihe oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können daher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Wespenbussard</p> <p>Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Seinen Horst legt der Spätbrüter meist abseits von menschlichen Siedlungen und Straßen auf alten Bäumen im Randbereich von Laub- und Nadelwäldern, in Feldgehölzen und Auwäldern an. Der Wespenbussard ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der sich vor allem von Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener von Hummeln sowie von anderen Insekten und Amphibien ernährt. Die Nahrung wird „zu Fuß“ erbeutet, Wespen- und Hummelnester werden ausgegraben. Der Horst wird auf Laubbäumen in</p>	<p>Der Wespenbussard ist ein seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Die nächsten Brutreviere liegen jeweils in größerer Entfernung weiter nördlich an der Rur und im Lindenberger Wal östlich von Jülich. Die Ackerfläche des Vorhabengebiets wie auch des gesamten Untersuchungsraums sind für ihn als Nahrungshabitat nur pessimal geeignet. Er sucht hier die Feldraine und unverbauten Wirtschaftswege nach Insekten ab.</p> <p>Angesichts seiner großen Aktionsräume und der großflächig im Umfeld zur Verfügung stehenden und als Nahrungsgebiete besser geeigneten Flächen in den Auen von Rur und Inde oder auf der Sophienhöhe spielt das Vorhabengebiet für den Wespenbussard keine Rolle.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<p>einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.</p>	
<p>Wiesenpieper</p> <p>Der Wiesenpieper bewohnt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss für die Anlage des Bodennestes ausreichende Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Er bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore (Brachflächen, Äcker).</p>	<p>Der Wiesenpieper ist Durchzügler und kurzfristiger Nahrungsgast auf den Ackerflächen des Vorhabengebiets und seines Umfelds. Rast- und Nahrungsflächen stehen außerhalb des für die Abgrabung vorgesehenen Ackers großflächig weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund des Status als Durchzügler und der geringen Bedeutung des Vorhabengebiets für den Wiesenpieper sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz auszuschließen.</p>
Amphibien	
<p>Kreuzkröte</p> <p>Die Kreuzkröte gilt bei uns als Charakterart der Sand- und Kiesabgrabungen. Sie ist eine Pionierart, die lockere, sandige Böden bevorzugt und neben Abgrabungen vor allem Ruderalflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Abraumhalden und ähnliche Biotope mit hohem Freiflächenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten bewohnt. Als Laichgewässer dienen flache, vegetationsarme, z. T. temporäre Kleingewässer wie Pfützen, wassergefüllte Fahrspuren.</p>	<p>Das Vorhabengebiet ist als Lebensraum für Amphibien nicht geeignet. Es fehlen sowohl Laichgewässer für die Fortpflanzung als auch geeignete Nahrungshabitate. Auch ist die intensive Ackernutzung mit Dünger- und Pestizidanwendung dem Aufbau einer Amphibienpopulation abträglich. Ein Vorkommen beider Arten ist äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können für die Kreuzkröte und die Wechselkröte daher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Wechselkröte</p> <p>Als ursprüngliche Steppenart bewohnt die Wechselkröte offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden. Sie tritt in NRW auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht auf. Seltener kommt die Art in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden.</p>	
Libellen	
<p>Grüne Flussjungfer</p> <p>Als typische Fließgewässerart besiedelt die Grüne Flussjungfer langsam fließende Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat und geringer Wassertiefe. Die Ufer sollten abschnittsweise sonnig oder nur gering durch Ufergehölze beschattet sein. Die Eier werden</p>	<p>Das Vorhabengebiet ist für die Grüne Flussjungfer als Lebensraum nicht geeignet.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen galt die Grüne Flussjungfer viele Jahrzehnte als ausgestorben. Erst seit Ende der 1990er-Jahre wurde die Art wieder nachgewiesen. Seitdem breitet sie</p>

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
im Flug auf der Wasseroberfläche verteilt. Nach etwa einem bis drei Monaten schlüpfen die Larven und graben sich in das Bodensubstrat ein. Während der anschließenden 3 bis 4-jährigen Entwicklung halten sich die Larven am Gewässergrund auf.	sich langsam u. a. auch wieder in geeigneten Bereichen entlang der Rur aus. Diese wird von möglichen Beeinträchtigungen nicht erreicht. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Grüne Flussjungfer auszuschließen.

Die Prüfung der möglichen Betroffenheiten ergibt, dass für 40 der insgesamt 41 aufgelisteten planungsrelevanten Arten vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten vorhabenbedingt, d. h. durch anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme, zerstört oder im Umfeld durch Störung geschädigt werden können. In diesem Zusammenhang ist ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ebenfalls zu verneinen.

Für die Nachtigall kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass relevante vorhabenbedingte Konflikte auftreten. Deren artenschutzrechtliche Bedeutung wird im nachfolgenden Kapitel vertiefend geprüft.

Zudem kann die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme (Abschieben des Oberbodens einschl. der Vegetation) - einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung von Brutplätzen - auch eine Verletzung und / oder Tötung von nachgewiesenen in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten (Alttiere, Nestlinge, Gelege) verursachen, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen. Dies führt allerdings nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn größere Bodenbearbeitungen / Umlagerungen und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen. Die Arten befinden sich dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder können ausweichen – da sie zu dieser Zeit nicht an eine Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind.

7 Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtliche Bedeutung

Im Rahmen der Abschichtung in Kapitel 6 ergab sich lediglich für die Nachtigall ein Konfliktpotenzial, das im Folgenden im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung eingehender betrachtet wird (Tab. 3).

Tab. 3: Vertiefend zu betrachtende Arten

Art	Schutzstatus (BNatSchG)	Status im UR / VG	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	besonders geschützt	B / -	3	G

Erläuterungen zur Tabelle:

Status im VG

UR Untersuchungsraum VG: Vorhabengebiet B Brutvogel NG: Nahrungsgast

Gefährdungseinstufung gemäß der Roten Liste NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016/2017)

0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet R: Arealbedingt selten

1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet

V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach FIS NRW):

G günstig **U** unzureichend **S** schlecht
 ↑ sich verbessernd ↓ sich verschlechternd k. A. keine Angabe

Die Nachtigall wurde mit vier Brutpaaren im Untersuchungsraum erfasst. Drei dieser Reviere befinden sich in größerer Entfernung zum Vorhabengebiet (250 - >600 m) und sind von vorhabenbedingten Auswirkungen nicht betroffen. Ein Revierzentrum liegt allerdings unmittelbar an der südlichen Grenze des Vorhabengebiets in einem Gehölzstreifen auf der Böschung des ehemaligen Bahndamms.

Die ermittelten Revierzentren der Nachtigall und der übrigen planungsrelevanten Vogelarten sind in der Abbildung 3 dargestellt.

Die für die Abgrabung vorgesehene Fläche wird über verschiedene Abgrabungsabschnitte sukzessive in Anspruch genommen. Der Bereich vor dem ehemaligen Bahndamm ist erst mit Abbauabschnitt IV in 10 bis 13 Jahren für den Abbau vorgesehen. Sofern dann noch Nachtigallen in dem angrenzenden Gehölzstreifen brüten, könnten vorhabenbedingte Störungen durch Lärm, Staub oder Bewegungsunruhe zu erheblichen Beeinträchtigungen am Brutplatz führen.

Tötungen und Verletzungen von Tieren und die Zerstörung von Eiern in Nestern wie auch die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Nachtigall können ausgeschlossen werden, da der Brutplatz durch die geplante Abgrabung nicht Anspruch genommen wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).

Auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt: Die Nachtigall ist nur wenig stöempfindlich (Brutplätze finden sich bei entsprechender Habitatausstattung u. a. auch an Waldrändern unmittelbar neben viel genutzten Parkplätzen, an Bahnstrecken, Straßen, auf Friedhöfen und in Parks). Da sie ihr Nest in jedem Jahr neu anlegt,

kann sie ggfs. ohne Weiteres auch in benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen, die im direkten Umfeld in ausreichender Qualität und Flächengröße verfügbar sind. Zudem sind bei der Nachtigall auch höhere Siedlungsdichten nicht unüblich, so dass mehrere Paare auch auf relativ engem Raum brüten können.



Abb. 3: Revierzentren der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten

Kartengrundlage: © Bezirksregierung Köln Geobasis NRW

In der Summe sind somit auch für die Nachtigall aktuell keine Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erforderlich.

Um jedoch die Habitatverhältnisse der Nachtigall vor Ort zu sichern, sollte rechtzeitig vor dem Heranrücken der Abgrabung an das derzeitige Revierzentrum an der südlichen Abbaugrenze ein möglichst dichter, mehrreihiger Gehölzstreifen mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern gepflanzt werden (bei entsprechender Vorlaufzeit auch als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme durchführbar). Dieses Gehölz würde dann binnen weniger Jahre bereits eine abschirmende Funktion gegenüber potenziellen Störfaktoren aus der Abgrabung übernehmen. Darüber hinaus erreicht es innerhalb von 5-10 Jahren eine

Lebensraumqualität, die auch eine Besiedlung der Nachtigall zulässt (MKULNV 2013) und damit das Bruthabitat vor Ort deutlich vergrößert.

8 Zusammenfassung

Die Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG aus Jülich plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm in der Gemarkung Bourheim, westlich von Jülich. Das Vorhabengebiet besitzt eine Größe von ca. 19,5 ha und wird ausschließlich von konventionell genutzten Ackerflächen eingenommen.

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).

Grundlage für die Beurteilung dieses Vorhabens hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind im Wesentlichen die Ergebnisse einer Bestandserfassung der Vögel, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden (IVÖR 2021). Darüber hinaus wurden eine Datenrecherche zum Vorkommen relevanter Arten im Fachinformationssystem und im Landschaftsinformationssystem des LANUV sowie Datenabfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren, der Biologischen Station Düren und beim ehrenamtlichen Naturschutz (BUND, NABU) durchgeführt.

Aus den eigenen Erhebungen und der Datenrecherche ergaben sich Vorkommen von 41 zu bewertenden planungsrelevanten Arten, darunter 15 Säugetier-, 23 Vogel-, 2 Amphibienarten sowie 1 Libellenart.

Die Prüfung der möglichen Betroffenheiten ergibt, dass für 40 dieser Arten aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbedingungen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten vorhabenbedingt, d. h. durch anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme, zerstört oder im Umfeld durch Störung geschädigt werden können. In diesem Zusammenhang ist ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ebenfalls zu verneinen.

Lediglich für die Nachtigall, die einen Brutplatz unmittelbar außerhalb der Grenze des Vorhabengebiets besitzt, konnten mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, so dass deren artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend geprüft wurde.

Grundsätzlich können Tötungen und Verletzungen von Tieren und die Zerstörung von Eiern in Nestern wie auch die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Nachtigall ausgeschlossen werden, da ihr Brutplatz durch die geplante Abgrabung nicht Anspruch genommen wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).

Da der entsprechende Bereich vor dem Revierzentrum der Nachtigall über den Abbaubereich IV erst in 10 bis 13 Jahren in Anspruch genommen wird, sind aktuell keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Revierzentrums zu besorgen.

Auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt: Die Nachtigall ist nur wenig störepfindlich (Brutplätze finden sich bei entsprechender Habitatausstattung u. a. auch an Waldrändern unmittelbar neben viel genutzten Parkplätzen, an Bahnstrecken, Straßen, auf Friedhöfen und in Parks). Da sie ihr Nest in jedem Jahr neu anlegt, kann sie ggfs. ohne Weiteres auch in benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen, die im direkten Umfeld in ausreichender Qualität und Flächengröße verfügbar sind. Zudem sind bei der Nachtigall auch höhere Siedlungsdichten nicht unüblich, so dass mehrere Paare auch auf relativ engem Raum brüten können.

In der Summe sind somit auch für die Nachtigall aktuell keine Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erforderlich.

Zur Sicherung der Habitatverhältnisse der Nachtigall vor Ort sollte jedoch rechtzeitig vor dem Heranrücken der Abgrabung an das derzeitige Revierzentrum an der südlichen Abbaugrenze ein möglichst dichter, mehrreihiger Gehölzstreifen mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern gepflanzt werden.

Um auch mögliche Verletzungen und / oder Verluste von in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten (Alttiere, Nestlinge, Gelege), die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, sicher auszuschließen und Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu vermeiden, sollte die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme (Abschieben des Oberbodens einschl. der Vegetation) außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen, also im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Aufgestellt : Düsseldorf, den 29. Januar 2021



(Dipl.-Biol. Ralf Krechel)



**IVÖR Institut für Vegetationskunde,
Ökologie und Raumplanung GbR**

Ursula Brockmann-Scherwaß * Rolf Heimann

Ralf Krechel * Dr. Rüdiger Scherwaß

Volmerswerther Straße 86

40221 Düsseldorf

Tel: 0211-601845-70

Mail: r.krechel@ivoer.de

www.ivoer.de

9 Quellenverzeichnis

- CONZE, K.-J. (2016): *Ophiogomphus cecilia* Fourcroy, 1758. Grüne Flussjungfer. In: MENKE, N., GÖCKING, C., GRÖNHAGEN, N., JOEST, R., LOHR, M., OLTHOFF, M. & K.-J. CONZE unter Mitarbeit von ARTMEYER, C., HAESE, U. & S. HENNIGS: Die Libellen Nordrhein-Westfalens. 246-249– LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (HRSG.) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. – BfN-Scripten 385, Bonn-Bad Godesberg.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- GEIGER-ROSWORA, D. (2016): Die Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in NRW, bisherige Schutzaktivitäten und fachliche Anforderungen für die Gegenwart. Vortrag der NABU-Tagung am 12.02.2016 in Zülpich (https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/Tagungen/vortrag-geiger-roswora-lanuv-nabu-feldhamstertagung_zuelpich.pdf).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1987-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - Bd. 1-14, Wiesbaden (Aula).
- GRÜNEBERG, C, SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – 480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016/2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A. & C. WILLIGALLA (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, 2 Bände. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16/1 und 16/2, Bielefeld (Laurenti-Verlag).
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2021): Neuaufschluss der Trockenabgrabung Siep. Ökologischer Fachbeitrag. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Siep Kieswerk GmbH & Co. KG, Jülich.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 30.04.2020, Online-Version: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Die neue Brehm-Bücherei. Bd. 670.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 66, 374 S., Bonn-Bad Godesberg.

- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (HRSG.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.09), 91 S. + Maßnahmensteckbriefe, Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- SINSCH, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. – 222 S., Bochum (Laurenti).

Internetquellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW):
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/13de/start>: Fachinformationssystem (FIS) des LANUV zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW):
<http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/>: Infosysteme und Datenbanken des LANUV zum Thema Naturschutz
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
- Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite>
- TIM-online: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

Rechtsgrundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I Nr. 64, S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

Anhang 1:

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 5003 „Linnich“, Quadrant 4 und 5004 „Jülich“, Quadrant 3 (FIS NRW, Download 20.01.2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status MTB 5003/4	Status MTB 5004/3	Erhaltungszustand
Säugetiere				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	N	N	G↑
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	N	N	S
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	N	N	G
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	N	S↑
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	N	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	N	G↓
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	N	G
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-	N	S
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	N	U
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	N	G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	N	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	N	N	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	N	N	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	N	G
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		B	U
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	B	B	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B	B	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	B	U↓
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	B	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	B	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	B	unbek.
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	B	B	S
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B	B	U↓
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	B	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B	B	U↓
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	B	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	B	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	B	G
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	-	U↓
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	B	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B	B	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	B	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	B	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	B	unbek.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	B	B	G↓
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	B	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	B	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	B	G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status MTB 5003/4	Status MTB 5004/3	Erhaltungszustand
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	B	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	B	U
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	B	S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	B	G
Libellen				
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	-	N	S1

Status (nach FIS NRW):

N: Nachweis ab 2000 vorhanden B: Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

R/W: Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach FIS NRW):

G	günstig	U	ungünstig/unzureichend	S	ungünstig/schlecht
↑	sich verbessernd	↓	sich verschlechternd		

Anhang 2:**Protokoll der Artenschutzprüfung, Formblatt A.): Angaben zum Plan / Vorhaben**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Neuaufschluss der Trockenabgrabung Siep</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Siep Kieswerk GmbH & Co. KG, Jülich</u>	Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens: Die Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG plant den Aufschluss einer Trockenabgrabung von Sand, Kies und Ton in der Gemarkung Bourheim in der Stadt Jülich / Kreis Düren. Die Vorhabenfläche wie auch der umgebende Raum werden intensiv ackerbaulich genutzt.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wurde aus den oben genannten Gründen für die in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vorgenommen.</p> <p>In gleicher Weise ist dies nicht erforderlich für als potenzielle (Nahrungs-)Gäste oder Durchzügler vorkommende planungsrelevante Vogelarten sowie für Fledermäuse, Amphibien und Libellen, da für diese Arten das Vorhabengebiet und seine Strukturen keine wesentlichen lebensräumlichen Funktionen erfüllen und dementsprechend auch keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Von den insgesamt 41 zu prüfenden planungsrelevanten Arten sind für 40 Arten vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Für die Nachtigall, die im Nahbereich der geplanten Abgrabung reproduzierend vorkommt, wurden die möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vertiefend geprüft. Auch für sie ergibt sich aufgrund der standörtlichen Verhältnisse und der vorgesehenen Abbauplanung aktuell keine Veranlassung für Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.</p> <p>Zur Sicherung der Habitatverhältnisse der Nachtigall vor Ort sollte jedoch rechtzeitig vor dem Heranrücken der Abgrabung an das derzeitige Revierzentrum an der südlichen Abbaugrenze ein möglichst dichter, mehrreihiger Gehölzstreifen mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern gepflanzt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist zur Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von Individuen im Vorhabengebiet vorkommender europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG) und zur Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauerzeiten (§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG) die Baufeldräumung, hier die Vorbereitung der Ackerfläche für die Abgrabung (Räumung bzw. Abtrag von Erdmassen einschl. der Beseitigung der Vegetation), auf den Zeitraum Oktober bis Februar zu beschränken.</p>	

4 Seiten

Gehört zum Bescheid
Genehmigungsbescheid
des Landrates Düren
vom 05.12.2024
Az.: 6612-66-10 03-06/17

Formblatt A.): Angaben zum Plan/Vorhaben, Seite 2**Stufe III: Ausnahmeverfahren****Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Protokoll der Artenschutzprüfung, Formblatt B.): Art-für-Art-Protokoll Nachtigall

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:						
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="text-align: center;">5003/4</td></tr><tr><td style="text-align: center;">5004/3</td></tr></table>	5003/4	5004/3
*						
3						
5003/4						
5004/3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün Günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht <input type="checkbox"/> keine Angabe	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Die Nachtigall ist ein Brutvogel unterholzreicher Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Strauchschicht. Brutplätze finden sich auch in Parkanlagen mit dichtem Unterwuchs sowie Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken. Dabei ist eine ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.</p> <p>Das Vorhabengebiet bietet für die Nachtigall keine geeigneten Habitatstrukturen. Im umgebenden Untersuchungsraum wurden vier Reviere nachgewiesen. Davon liegt ein Brutrevier unmittelbar an der südlichen Grenze des Vorhabengebiets im Gehölzstreifen am ehemaligen Bahndamm, so dass es hier vorhabenbedingt zu Konflikten kommen kann.</p> <p>Grundsätzlich können Tötungen und Verletzungen von Tieren und die Zerstörung von Eiern in Nestern wie auch die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Nachtigall ausgeschlossen werden, da der Brutplatz durch die geplante Abgrabung nicht Anspruch genommen wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Da der entsprechende Bereich vor dem Revierzentrum der Nachtigall über den Abbaubereich IV erst in 10 bis 13 Jahren in Anspruch genommen wird, sind aktuell keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Revierzentrums zu besorgen.</p> <p>Auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt: Die Nachtigall ist nur wenig stöempfindlich (Brutplätze finden sich bei entsprechender Habitatausstattung u. a. auch an Waldrändern unmittelbar neben viel genutzten Parkplätzen, an Bahnstrecken, Straßen, auf Friedhöfen und in Parks). Da sie ihr Nest in jedem Jahr neu anlegt, kann sie ggfs. ohne Weiteres auch in benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen, die im direkten Umfeld in ausreichender Qualität und Flächengröße verfügbar sind. Zudem sind bei der Nachtigall auch höhere Siedlungsdichten nicht unüblich, so dass mehrere Paare auch auf relativ engem Raum brüten können.</p> <p>In der Summe sind somit auch für die Nachtigall <u>aktuell</u> keine Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Erst bei Heranrücken der Abgrabung an das Revierzentrum sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu besorgen.</p>						

Formblatt B.): Art-für-Art-Protokoll Nachtigall, Seite 2**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Für die Nachtigall:

Aktuell sind keine Maßnahmen notwendig (s. o.). Um jedoch die Habitatverhältnisse der Nachtigall vor Ort zu sichern, sollte rechtzeitig vor dem Heranrücken der Abgrabung an das derzeitige Revierzentrum an der südlichen Abbaugrenze auf der Böschung am südlichen Abgrabungsrand ein möglichst dichter, mehrreihiger Gehölzstreifen mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern gepflanzt werden (bei entsprechender Vorlaufzeit auch als CEF-Maßnahme durchführbar). Dieses Gehölz würde dann binnen weniger Jahre bereits eine abschirmende Funktion gegenüber potenziellen Störfaktoren aus der Abgrabung übernehmen. Darüber hinaus erreicht es innerhalb von 5-10 Jahren eine Lebensraumqualität, die eine Besiedlung der Nachtigall zulässt und damit das Bruthabitat vor Ort deutlich vergrößert.

Für die Nachtigall, aber auch in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten:

Um eine mit der Zerstörung von Nestern einhergehende Verletzung / Tötung von Altvögeln, Nestlingen oder Gelegen sowie erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten zu vermeiden, darf die Baufeldräumung (hier das Abschieben des Oberbodens einschl. der Beseitigung der Vegetation) nur im Zeitraum Oktober –Februar durchgeführt werden.

Da sich Individuen der Art im Zeitraum Oktober bis Februar im Überwinterungsgebiet aufhalten bzw. sich außerhalb der Fortpflanzungszeit befinden, wird bei Einhaltung der o. g. Fristen für die Baufeldräumung der Verbotstatbestand der Verletzung / Tötung nicht ausgelöst.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Erhebliche Störungen oder Schädigungen von im Umfeld der Eingriffsflächen nachgewiesenen Brutrevieren sind derzeit aufgrund der Standortverhältnisse nicht zu erwarten.

Die ökologische Funktion der im Vorhabengebiet verlorengehenden, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachtenden Brutreviere bleibt erhalten.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Feldhamsterkartierung
Trockenabgrabung Siep

Sommer 2021

6 Seiten
Gehört zum Bescheid
Genehmigungsbescheid
des Landrates Düren
vom 05.12.2024
Az.: 66/2-667003-06/17

Im Auftrag

Siep Kieswerk GmbH & Co. KG
Kirchberger Str. 53
52428 Jülich

von

Dipl. Biologin Ute Köhler
Kohlkauler Str. 21
53757 Sankt Augustin
02241/335363
01701183502
Fax 032122282438
koehler.ute@web.de

Alfter, November 2021

1. Anlass der Kartierung.....	2
2. Beschreibung des Vorhabensgebietes	2
3. Methode.....	4
4. Ergebnisse	4
5. Literatur.....	5

1. Anlass der Kartierung

Die Firma Siep Kieswerk plant eine neue Trockenabgrabung nördlich von Bourheim (Abb. 1). Auf Grund der Lage im potentiellen Verbreitungsgebiet des sehr seltenen Feldhamsters und der sehr guten Bodenverhältnisse ist ein Vorkommen der Art möglich (Abb. 2). Um eine Gefährdung auszuschließen, wurde das Gebiet auf Feldhamstervorkommen untersucht. Der Feldhamster ist auf der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Säugetiere in die Kategorie 1 „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (MEINIG ET AL. 2011). Auf europäischer Ebene wird er in Anhang IV der "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992) geführt. Hier gehört der Feldhamster zu den streng zu schützenden Arten.

2. Beschreibung des Vorhabensgebietes

Die geplante Abgrabungsfläche Fläche liegt westlich von Jülich und nördlich von Bourheim im Kreis Düren. Die Feldflur und das Umfeld werden intensiv ackerbaulich genutzt, in diesem Jahr wurden im Vorhabensgebiet Wintergetreide und auf ca. 4 ha Kartoffeln angebaut. (Abb.3).

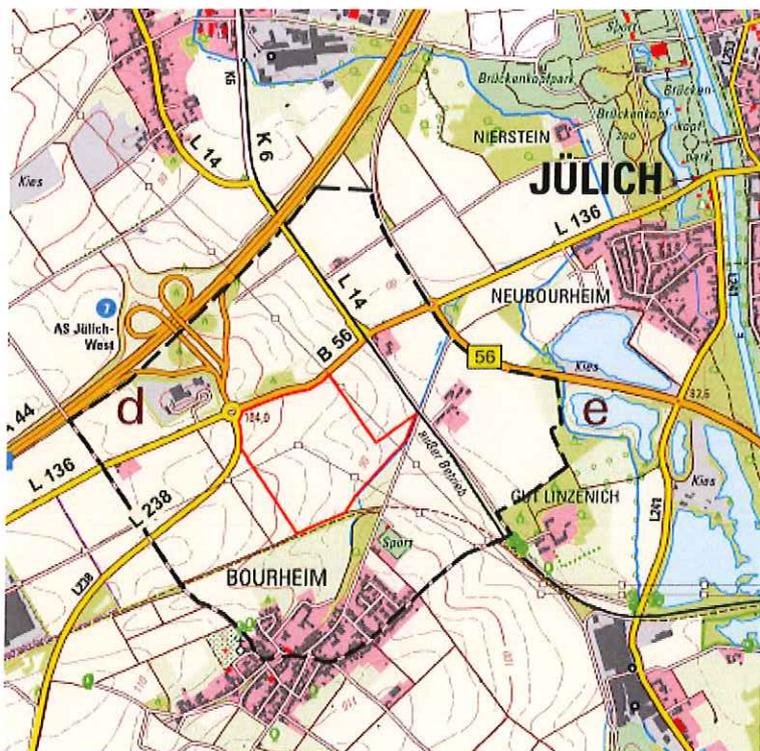


Abb. 1: Lage des Vorhabensgebietes, rot abgegrenzt (Ausschnitt Karte Rebstock)

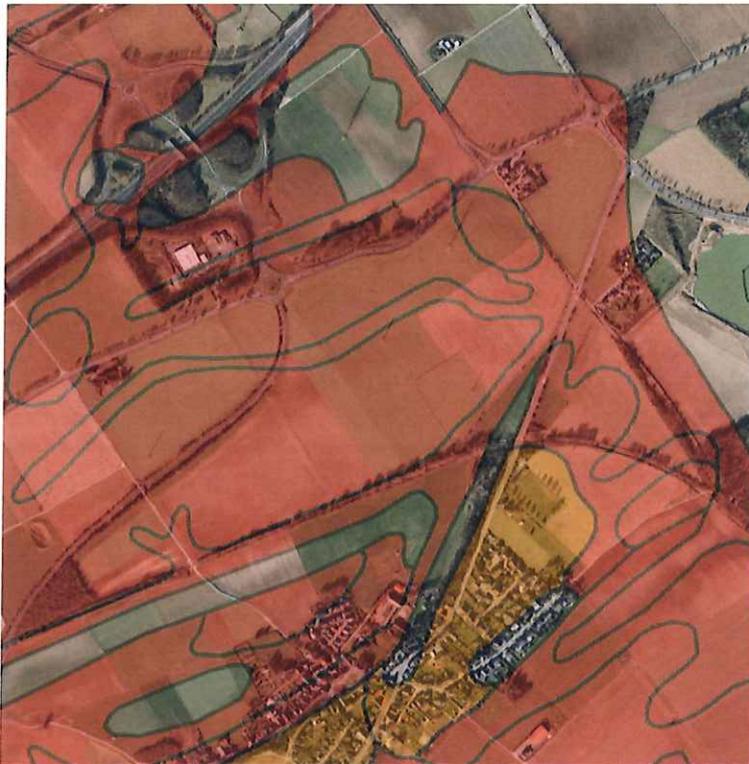


Abb. 2: Bodenqualität im Vorhabensgebiet, rot beste Bodenqualität (Kaiser 2004)



Abb. 3 Nutzung: grün Getreide, hellbraun Kartoffeln

3. Methode

Feldhamster werden üblicherweise indirekt über ihre charakteristischen Baue nachgewiesen, da die Tiere selbst nur selten zu sehen sind (KÖHLER et al. 2001, WEIDLING & STUBBE 1998, WEINHOLD 1996).

Klassische Hamsterbaue haben eine bis mehrere runde (Durchmesser 6 – 8 cm), mehr als 40 cm tiefe, senkrechte Fallröhren und meist einen (selten mehr) schrägen Eingang, auch Schlupfloch oder Laufgang genannt. Durch den Laufgang wird bei der Neuanlage und Erweiterung der Baue im Laufe der Aktivitätszeit der Tiere nicht mehr benötigte Erde aus dem Bau transportiert und davor in mehr oder weniger großen Haufen aufgeschüttet. Auch abgefressene Pflanzen und Pflanzenteile im Umkreis der Baue können auf Feldhamster deuten (WEINHOLD 1996). Diese Merkmale finden sich im Gelände einzeln oder in beliebigen Kombinationen.

Für die Kartierung von Feldhamstern gibt es nur zwei relativ kurze Zeitfenster. Die **Frühjahrskartierung** erfolgt etwa von Mitte April bis Mitte Mai entsprechend der Entwicklung und Einsehbarkeit der Feldfrüchte. Die meisten Felder mit Ausnahme von Raps (zu hoch) können begangen werden. Die **Sommerkartierung** wird direkt nach der Ernte und vor der ersten Bodenbearbeitung ab Anfang Juli durchgeführt, nur so ist auch die Kartierung alter nicht mehr genutzter Baue möglich. Dann können Zuckerrüben, Kartoffeln (zu große Veränderungen des Bodens durch die Ernte) und Mais nicht mehr kartiert werden.

Bei der Sommerkartierung am 28.7.2020 wurden Stoppelfelder von ca. 15 ha nach der Ernte in 5 m breiten Streifen systematisch abgelaufen und nach Spuren des Feldhamsters gesucht (Abb. 3). Das Kartoffelfeld ist im Sommer wegen der sehr schlechten Einsehbarkeit nicht kartierbar.

4. Ergebnisse

Bei der Kartierung der Maßnahmenfläche wurden keine Feldhamsterbaue gefunden. So ist eine Gefährdung der Art ausgeschlossen. Da auf den Stoppelfeldern keine Baue gefunden wurden, ist auch auf dem Kartoffelfeld nicht mit Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen. Ausserdem finden Feldhamster im Frühjahr in Kartoffeln sehr schlechte Lebensbedingungen, da sie erst spät gepflanzt werden und so für die Tiere nach dem Ende des Winterschlafes sehr spät Deckung bieten.

5. Literatur

- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206, S. 7-
- KAISER, A. (2004): Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete. Im Auftrag Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF)
- KÖHLER, U., KAYSER, A. & U. WEINHOLD (2001): Methoden zur Kartierung von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) und empfohlener Zeitbedarf. - In: Jb. nass. Ver. Naturkde. 122. Wiesbaden. 215-216.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen - 4. Fassg. 2011 – LANUV-Fachbereich 36, Band 2, S. 49-78.
- WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.) (1998): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. – S. 259-276, Halle/Saale.
- WEINHOLD, U. (1996): Zur Erfassung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Raum Mannheim-Heidelberg. - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 46, 105-110.